Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6923**

14. Wahlperiode 19. 09. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch, Heidemarie Ehlert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5834 –

Lage und Zukunft der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland leben etwa 82 Millionen Menschen in insgesamt 14 000 Städten und Gemeinden sowie 440 Land- und Stadtkreisen. Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verleiht den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln ... Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung“.

Nach wie vor aber liegen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit weit auseinander. Die von Bund, Ländern und zunehmend auch der Europäischen Union gesetzten Rahmenbedingungen für die kommunale Selbstverwaltung haben die Gestaltungsfreiheit der Städte, Gemeinden und Kreise in den letzten Jahren weiter eingeschränkt. Nahezu jedes kommunale Aufgabenfeld ist inzwischen durch Gesetze und Verordnungen sowie teilweise bis ins Detail gehende Standards „fremdbestimmt“. Das geschieht meist ohne gebührende Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, ohne angemessene Finanzausstattung und ohne ausreichende Mitwirkungsrechte der kommunalen Gebietskörperschaften.

Entgegen eigener Ankündigungen der rot-grünen Koalition gibt es aber bis heute keine bundesgesetzliche Regelung, wonach sichergestellt wird, dass die kommunale Seite bei Gesetzesvorlagen und Entwürfen von Rechtsverordnungen verbindlich einbezogen wird. Den praktizierten Ansatz „Der Bund beschließt, die Kommunen zahlen und führen aus“ bricht auch die neue Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung und der Bundesministerien nicht, nach der die kommunalen Spitzenverbände im Entwurfstadium kommunalrelevanter Grundsatzentscheidungen zu konsultieren sind.

Bereits unter der früheren Bundesregierung mit dem Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und dem Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, sind die finanziellen Grundlagen kommunaler Selbstbestimmung drastisch ausgehöhlt worden. Aber auch das von Rot-Grün in der Koalitionsvereinbarung abgegebene Versprechen, die Finanzkraft der Kommunen zu stärken, ist bislang nicht realisiert. Der dringend notwendige Einstieg in eine umfassende Reform der Kommunalfinanzierung wurde inzwischen sogar auf die nächste Legis-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. September 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

laturperiode vertagt. Das Missverhältnis zwischen kommunalen Einnahmen und den zu finanzierenden kommunalen Aufgaben wird daher immer krasser. Während die Einnahmen bundesweit auf dem Niveau von 1994 stagnieren, ziehen die Ausgaben zum Teil deutlich an.

Die Kommunen müssen von den öffentlichen Händen am stärksten unter den Einnahmeausfällen aus den rot-grünen Steuersenkungsgesetzen leiden. Während sie gegenwärtig nicht einmal 13 Prozent (das sind rund 111 Mrd. DM) von den Gesamtsteuereinnahmen in der Bundesrepublik erhalten, werden sie mit einem weit höheren Anteil an den Einnahmeausfällen beteiligt. Zugleich werden den Städten, Gemeinden und Kreisen bei der Sanierung des Bundeshaushaltes neue Lasten aufgebürdet. Das betrifft vor allem den Teilrückzug des Bundes aus der Finanzierung des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehende und den Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe. Auch setzt die Bundesregierung mit Bundeskanzler Gerhard Schröder und dem Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, die Praxis ihrer Vorgänger fort, die finanziellen Folgen der Langzeitarbeitslosigkeit weitgehend auf die kommunale Sozialhilfe abzuwälzen.

Ignoriert hat die Bundesregierung die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die Städte, Gemeinden und Kreise an den Erlösen aus der Auktion der UMTS-Mobilfunklizenzen gebührend zu beteiligen. Von den knapp 100 Mrd. DM Einnahmen profitiert der Bund. Den Kommunen hingegen gehen in den nächsten 20 Jahren Milliarden-Einnahmen verloren, weil Telekommunikationsunternehmen den Kauf der Lizenzen steuerlich absetzen können.

Noch völlig offen sind die sich aus der BSE-Krise für die Kommunen ergebenden finanziellen Belastungen. Auch bei der Umstellung auf den Euro kommen erhebliche finanzielle Aufwendungen auf Kommunalverwaltungen und kommunale Unternehmen zu, die eigenständig kompensiert werden müssen.

Zu Beginn der 90er Jahre bestand Hoffnung, dass die ostdeutschen Kommunen in einem überschaubaren Zeitrahmen ein annähernd gleiches Einnahmeniveau erreichen wie die westdeutschen Kommunen. Heute muss eingeschätzt werden, dass im Osten nur knapp 40 Prozent der Pro-Kopf-Steuerkraft der Kommunen im Altbundesgebiet erreicht wird. Die Ostkommunen werden daher auch in den nächsten Jahre auf die Finanzzuweisungen der Länder angewiesen sein.

Trotz eines über viele Jahre gefahrenen harten Sparkurses vor allem durch Personalentlassungen und den massiven Verkauf von Vermögen sind viele Kommunen jetzt gezwungen, laufende Ausgaben dauerhaft mit Kassenkrediten zu finanzieren. Die Kreditmarktschulden der Städte, Gemeinden und Kreise steigen weiter an. Die Pro-Kopf-Verschuldung der ostdeutschen Kommunen mit rund 2 400 DM ist weitgehend mit der westdeutscher Kommunen vergleichbar. Für viele Kommunen in den neuen Bundesländern und in strukturschwachen Regionen der alten Bundesländer ist finanziell sogar „das Ende der Fahnenstange längst erreicht“ und die Bürgermeister werden zunehmend zu „Marionetten des Bundes und der Länder“ degradiert – wie unlängst der Präsident des Deutschen Städtetages befand.

Eine der Folgen ist der dramatische Rückgang von kommunalen Investitionen. Sie liegen 2001 um fast 30 Prozent unter denen des Jahres 1992. In Ostdeutschland setzt sich ihre Talfahrt seit 1995 ungebremst fort. Dabei haben die Kommunen in den neuen Bundesländern einen etwa doppelt so großen Investitionsbedarf wie die im Westen Deutschlands. Das gilt besonders für Straßen- und Brückenbau, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, öffentlicher Nahverkehr und teils bei der Sanierung kommunaler Gebäude. Deshalb ist die beharrliche Weigerung der Bundesregierung, eine kommunale Investitionspauschale des Bundes wieder aufzulegen, kontraproduktiv.

Zudem geht die kommunale Finanznot vor allem im sozialen, soziokulturellen und im Bildungsbereich teilweise irreparabel an die Substanz. Die Möglichkeiten zur Förderung von Bibliotheken, Volkshochschulen, Musikschulen, Theatern, Orchestern sind sehr gesunken. Die Förderung freier Träger ist vakant. Wenn Kommunen aus Geldnot Jugendklubs, multikulturelle Zentren

und andere Freizeiteinrichtungen schließen müssen, dann entstehen Leerräume, in die rechtsradikale und rassistische Kräfte einfallen können. Auf völliges Unverständnis stößt deshalb der gegenwärtige Kurs der Bundesanstalt für Arbeit, die Mittel für Arbeitsbeschaffungs- bzw. Strukturanpassungsmaßnahmen radikal zu kürzen, wovon merklich Streetworker und andere sozialpädagogisch ausgebildete Jugendarbeiter betroffen sind.

Waren bislang traditionell kommunale Anbieter für die Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge zuständig, werden sie jetzt zunehmend von privaten Unternehmen aus dem In- und Ausland verdrängt. Durch den Liberalisierungs- und Privatisierungsdruck der Europäischen Kommission und der Bundesregierung steht die Zukunftsfähigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen generell zur Disposition. Private machen die Versorgung mit Wasser, Strom und Gas ebenso wie die Müllentsorgung, die Abwasserbeseitigung oder den öffentlichen Personennahverkehr zum profitablen Geschäft. Das geschieht zum Nachteil regional gewachsener und ökologisch sinnvoller Strukturen sowie unter Ausschaltung demokratischer Einflussnahme. Akut gefährdet ist ebenso die Möglichkeit, mittels des steuerlichen Querverbunds Gewinne, z. B. der Stadtwerke aus dem Betriebszweig Energie, zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs zu bezahlbaren Tarifen oder für soziale bzw. soziokulturelle Zwecke einzusetzen. Überdies wird mit der massiv vorangetriebenen Privatisierung der kommunalen Sparkassen ihre Funktion als wichtigster Kreditgeber für mittelständische Unternehmen, Handwerksbetriebe und Kommunen in Frage gestellt.

Da es die Bundesregierung versäumt hat, ihre Pläne zur Bundeswehrreform mit einem Konzept zur Bewältigung der Folgen für die weit über 100 betroffenen Standortkommunen zu verbinden, fühlen sich diese im Stich gelassen. Mit gravierenden wirtschaftlichen und strukturellen Problemen müssen besonders Orte im ländlichen Raum und in strukturschwachen Regionen rechnen. Sie haben die Hauptlast der Standortschließungen bzw. Standortreduzierungen zu tragen und sind mit der Nachnutzung der Militärflächen, der beruflichen Zukunft der Zivilbediensteten und der Planungssicherheit für soziale, schulische und kulturelle Angebote sowie kommunaler Infrastruktureinrichtungen überfordert.

Ein besonders akutes Problem ist der immense Bevölkerungsrückgang in Ostdeutschland, verbunden mit einem massiven Nachfrageeinbruch auf dem Wohnungsmarkt. In vielen ostdeutschen Groß- und Mittelstädten stehen – teilweise auch bedingt durch die Abwanderung in das Umland – bis zu 25 Prozent der Wohnungen leer, insgesamt eine Million Wohnungen in den neuen Bundesländern. Daraus resultieren Gefährdungen für städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Stadtstrukturen.

Die gegenwärtige Bundesförderung des Städtebaus in Höhe von 80 Mio. DM für die alten Bundesländer und 520 Mio. DM für die neuen Bundesländer wird der Bedeutung der Innenstädte und Ortskerne als sozialem, gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Stabilitätsfaktor nicht mehr gerecht. Das lässt auch den beispiellosen Nachholprozess in der Stadterneuerung im Osten stocken. Die Erfolge sind vielerorts bereits unverkennbar. Dennoch sind weiterhin große Anstrengungen erforderlich, um historisch wertvolle Bausubstanz zu erhalten, Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf zu stabilisieren und die Innenstädte auch wirtschaftlich am Leben zu erhalten.

Strukturell überholt ist die Finanzierung der Landkreise. Obgleich sich das Aufkommen der Kreisumlage in den 90er Jahren mehr als verdoppelt hat, sind die kreislichen Gestaltungsspielräume im selben Zeitraum überall deutlich gesunken. Ebenso entsprechen die Finanzbeziehungen im Stadt-Umland-Bereich nicht den heutigen Erfordernissen. Während vor allem Städte mit Mittel- oder Oberzentrumsfunktion ihre kostenintensive Infrastruktur auch für die Bewohner des Umlandes bereithalten müssen, entgehen ihnen zunehmend Steuereinnahmen von ins Umland abgewanderten Einkommensteuerzahlern bzw. Gewerbebetrieben. Nutznießer sind vor allem die Gemeinden im engeren Verflechtungsraum, die aufgrund der geltenden Steuergesetzgebung eine merklich höhere Steuerkraft haben. Nicht mehr zeitgemäß sind auch die recht-

lichen Grundlagen für hohe Anteile der Beitragspflichtigen an der Finanzierung kommunaler Infrastruktureinrichtungen.

Mit dem von der Bundesregierung jetzt verabschiedeten Entwurf für ein neues Rehabilitationsrecht von Menschen mit Behinderungen sollen Millionenausgaben auf die Kommunen verlagert werden. Die angemessene Versorgung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ist jedoch eine gesamtstaatliche und keine kommunale Aufgabe.

Auch die Absicht der Koalition, ab 2003 Grundsicherungsämter einzurichten, würde bei den als Trägern der Grundsicherung eingesetzten Kreisen und kreisfreien Städten nicht nur Mehrausgaben in Milliarden-Höhe verursachen. Es wäre darüber hinaus der erste Schritt zu einer kommunal finanzierten Grundsicherung, weil sich künftig immer weitere Argumente dafür finden lassen, Personen und Gruppen von den Leistungsprinzipien der Sozialhilfe auszunehmen.

Jüngste Wahlanalysen kommen zu dem für die Lebensfähigkeit kommunaler Demokratie besorgniserregendem Resultat, dass die fortwährende Beschränkung der Handlungsfreiheit und die Finanznot der Städte, Gemeinden und Kreise einer der Hauptgründe für die seit 1990 sinkende Wahlbeteiligung ist. Sie liegt zwischenzeitlich bei einigen Kommunalwahlen schon unter 50 Prozent. Die Bereitschaft, ehrenamtlich Kommunalpolitik mitzugestalten oder sich bürgerschaftlich zu engagieren, sinkt zusehends.

Die Städte, Gemeinden und Kreise in der Bundesrepublik Deutschland sehen es als gemeinsame Aufgaben des Bundes und der Länder an, die rechtlichen und finanziellen Gestaltungsspielräume der kommunalen Selbstverwaltung zu sichern und auszubauen. Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung müssen dieser Aufgabe gerecht werden.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung bekräftigt ihre Aussage, die sie in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Sicherung und Fortentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Bundestagsdrucksache 14/5636) getroffen hat: „Die Bundesregierung will einen effizienten und bürgerfreundlichen Staat. Sie wird deswegen auch die kommunalen Handlungsspielräume und Entscheidungsbereiche respektieren und stärken.“

Die Bundesregierung widerspricht im Übrigen den zahlreichen Behauptungen in der Vorbemerkung zur Großen Anfrage, die eine angeblich von der Bundesregierung zu vertretende Notlage der Kommunen zum Inhalt haben. Trotz der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder für die Kommunen unterstreicht die Bundesregierung ihre Mitverantwortung für das Wohl der Kommunen, die die erste Stufe der Demokratie umsetzen und täglich vorleben. Gerade der föderale Aufbau der Bundesrepublik Deutschland erfordert starke Kommunen; dabei schließt die durch das Grundgesetz (GG) gewährleistete kommunale Selbstverwaltung die Sicherung der Grundlagen finanzieller Eigenverantwortung ein.

Seit dem Regierungsantritt dieser Bundesregierung ist es gelungen, den jahrelangen Reformstau in Deutschland erfolgreich aufzulösen. Diese zukunftsweisende Politik findet nicht zuletzt in der Finanzpolitik des Bundes ihren Ausdruck. Zur Bewältigung dieser gesamtstaatlichen Aufgabe leisten auch die Kommunen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit einen wesentlichen Beitrag.

Dem Bund geht es bei allen finanzpolitischen Maßnahmen auch um die Belange der Kommunen. Die bereits mit Erfolg beschlossenen Reformvorhaben dieser Legislaturperiode belegen dies. Die Fortsetzung einer erfolgreichen Reformpolitik liegt nicht nur im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen, sondern auch der Gebietskörperschaften und damit der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Politik der Bundesregierung ist darauf

ausgerichtet, den finanzpolitischen Handlungsspielraum der Kommunen zu wahren.

Insgesamt hat sich die Finanzsituation der Kommunen in den letzten Jahren erfreulich entwickelt. Nachdem 1997 noch Finanzierungsdefizite anfielen, erwirtschafteten die Kommunen in den Jahren 1998 bis 2000 Finanzierungsüberschüsse in Milliardenhöhe. So konnten die Kommunen in den alten Ländern ihre Investitionen auch wieder erhöhen. Die Kommunen in den neuen Ländern halbierten ihre Defizite in den Jahren 1998 und 1999 jeweils um die Hälfte. Für das Jahr 2000 liegt erstmals ein knapp positiver Saldo vor. Ursächlich hierfür sind der fortgesetzte Rückgang bei den Personalausgaben, allerdings auch verminderte Sachinvestitionen, die jedoch je Einwohner nach wie vor deutlich über dem westdeutschen Niveau lagen.

Obwohl die positive Entwicklung der Kommunalfinanzen auch durch Sonderfaktoren bei einzelnen Städten überzeichnet wurde (Einmaleffekte bei den Steuereinnahmen, umfangreiche Vermögensverkäufe weniger westdeutscher und ostdeutscher Kommunen), befinden sich die Kommunen insgesamt vergleichsweise in einer besseren Finanzlage als der Bund und die Länder.

Mit dem Steuersenkungsgesetz hat die Bundesregierung das deutsche Steuerrecht beschäftigungsorientiert, wachstumsfördernd, international wettbewerbsfähig und sozial gerecht umgestaltet.

Die Kommunen haben über ihre Spitzenverbände die Reform der Bundesregierung unterstützt.

Insgesamt werden die Kommunen somit trotz erhöhter Gewerbesteuerumlage geringer belastet als es ihrem Anteil am Steueraufkommen entspricht. Darüber hinaus hat die Bundesregierung ihre Zusage eingehalten, in der ersten Stufe der Unternehmenssteuerreform keine wesentlichen Änderungen des Gewerbesteuerrechts vorzunehmen. Auch die jetzt mögliche pauschalierte Teilanrechnung der Gewerbesteuer mit dem 1,8fachen Messbetrag lässt die Gewerbesteuer in ihrer Substanz unverändert, da die Unternehmen die als solche nach wie vor geschuldete Gewerbesteuer lediglich mit der Einkommensteuer verrechnen dürfen. Die Entlastung wird daher zu 85 % von Bund und Ländern finanziert.

Das wichtigste finanzpolitische Vorhaben dieses Jahres, das noch in dieser Legislaturperiode zum gesetzgeberischen Abschluss zu bringen ist, ist die Gestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs mit seinen vertikalen und horizontalen Komponenten. Dieses Vorhaben bündelt alle Kräfte und lässt für ein so komplexes Projekt wie die Gemeindefinanzreform in dieser Legislaturperiode keinen Raum.

Dem finanzpolitischen Konzept der Bundesregierung entspricht die Entscheidung, die Erlöse aus der UMTS-Versteigerung in Höhe von fast 100 Mrd. DM in vollem Umfang zur Reduzierung der Schulden einzusetzen. Der Schuldenaufbau hat die Zukunftsfähigkeit dieses Landes in Frage gestellt, der Schuldenabbau stellt sie zum Teil wieder her.

Durch die Schuldentilgung verringern sich die Zinsausgaben des Bundes um jährlich rd. 5 Mrd. DM. Damit finanziert die Bundesregierung Zukunftsinvestitionen wie die Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), die Verstetigung der Verkehrsinvestitionen sowie ein Zukunftsinvestitionsprogramm. Die Kommunen gewinnen z. B. durch das Ortsumgehungsprogramm, für das der Bund in den Jahren 2001 bis 2003 jährlich 900 Mio. DM zur Verfügung stellt. Zusätzlich werden zur CO_2-Minderung weitere 400 Mio. DM jährlich für die Gebäudesanierung ausgegeben. Damit werden jährlich 200 000 Wohnungen saniert.

A. Europa- und bundespolitische Rahmenbedingungen der kommunalen Selbstverwaltung

1. Welche Änderungen des Grundgesetzes und einfachgesetzlicher Ergänzungsregelungen auf Bundesebene müssen nach Auffassung der Bundesregierung getroffen werden, damit der Bestand der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses gesichert und weiter ausgestaltet wird?

Die Europäische Union hat gemäß Artikel 6 Abs. 3 EU-Vertrag die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten zu achten. Sie wird deshalb nicht in deren Verfassungsstruktur eingreifen. Dazu gehört auch die Gliederung der Bundesrepublik Deutschland in Länder und das den Gemeinden verfassungsrechtlich garantierte Recht der Selbstverwaltung (Artikel 28 Abs. 2 GG). Dementsprechend stellt die Präambel der Grundrechtscharta der EU fest, die EU werde die nationale Identität der Mitgliedstaaten und die Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene achten.

Eine Änderung des GG zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses wäre daher nur notwendig, soweit die grundgesetzliche Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung ihrerseits reformbedürftig erschiene. Dies ist nicht der Fall.

2. Hält es die Bundesregierung für verfassungsrechtlich geboten, die Kommunen stärker direkt an Gesetzgebungsverfahren des Bundes bzw. an Stellungnahmen des Bundes zu Entwürfen von EU-Verordnungen und EU-Richtlinien, die wesentliche Belange von Kommunen berühren, zu beteiligen?

   Wenn ja, an welchen Vorschlägen für qualitativ abgesicherte kommunale Mitwirkungsrechte arbeitet die Bundesregierung?

Die Aufnahme von Anhörungsrechten und Anhörungspflichten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in das GG war Gegenstand der Erörterungen der gemeinsamen Verfassungskommission (Bericht vom 5. November 1993 – Bundestagsdrucksache 12/6000). Die Kommission hat keine Empfehlung zur Verankerung der Anhörungsrechte und Pflichten im GG ausgesprochen. Entsprechenden Vorschlägen wurde entgegengehalten, es sei selbstverständlich, dass die kommunale Seite zu Gesetzesvorhaben und anderen wichtigen Dingen, die sie betreffen, auch angehört werde. Dies ist seit jeher die Auffassung der Bundesregierung und hat Eingang in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) gefunden. Nach der im September 2000 in Kraft getretenen neuen GGO ist die Einbeziehung der Belange der Länder und Kommunen in das Gesetzgebungsverfahren auf einen deutlich früheren Zeitpunkt vorverlegt worden, als dies bisher der Fall war. Länder und Kommunen sollen ihre Wünsche an ein neues Gesetz bereits im Vorfeld gegenüber den Ministerien äußern können.

Zur Vorbereitung von Gesetzesvorlagen, die Belange der Länder und Kommunen berühren, soll vor Abfassung eines Entwurfs die Auffassung der Länder und der auf Bundesebene vertretenen kommunalen Spitzenverbände eingeholt werden (§ 41 GGO). Ist ein Gesetzentwurf bereits erstellt, so ist nach dem neuen § 47 Abs. 1 GGO die möglichst frühzeitige Zuleitung an die Länder und kommunalen Spitzenverbände zwingend vorgeschrieben, wenn deren Belange berührt sind.

Damit ist die Einbeziehung der Interessen der Kommunen im Gesetzgebungsverfahren gewährleistet. Durch die Verankerung im Geschäftsordnungsrecht hat das Anhörungsrecht der Kommunen eine ausreichende Rechtsgrundlage erhalten. Davon abzugehen, besteht kein Anlass.

Auch im nationalen Abstimmungs- und Beteilungsverfahren bei Vorhaben der Europäischen Union hat die Bundesregierung die Stellung der kommunalen Spitzenverbände als Vertreter der deutschen Kommunen gestärkt. Nach der GGO hat das jeweils federführende Bundesministerium nicht nur die anderen fachlich berührten Bundesministerien und Beauftragten möglichst frühzeitig zu beteiligen. Um auch den kommunalen Spitzenverbänden eine rechtzeitige und umfassende Mitprüfung der Vorhaben zu ermöglichen, sollen sie beteiligt werden (§ 74 Abs. 5 GGO). Darüber hinaus muss bei Vorschlägen der Kommission für Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft geprüft werden, ob die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten, also in Deutschland auf der Ebene von Bund, Ländern und Gemeinden verwirklicht werden können (§ 74 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 10 GGO). Dies gilt nicht nur für Rechtsakte (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen, Empfehlungen), sondern auch für Förder- und Aktionsprogramme.

Weitere Mitwirkungsrechte haben die Kommunen durch ihre Beteiligung im Ausschuss der Regionen, der eine beratende Funktion für den Rat und die Kommission ausübt.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den in Österreich seit 1996 praktizierten „Konsultationsmechanismus“, wonach innerhalb fester Fristen Einvernehmen zwischen dem Bund und den kommunalen Spitzenverbänden bei der Einschätzung der kostenmäßigen Auswirkungen gesetzgeberischer Vorhaben auf die kommunalen Gebietskörperschaften hergestellt werden muss?

   Wann ist mit der Einführung einer ähnlichen Vereinbarung auf Bundesebene in Deutschland zu rechnen?

Der in Österreich praktizierte „Konsultationsmechanismus“ beruht auf anderen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen als in der Bundesrepublik Deutschland. Die Einführung einer ähnlichen Vereinbarung in Deutschland ist nicht beabsichtigt.

4. Wie steht die Bundesregierung zur Aufforderung des Deutschen Städtetages, sich am skandinavischen Vorbild der so genannten „Freien Gemeinden“ zu orientieren und Modellversuche zu initiieren, in denen ausgewählten Kommunen die Möglichkeit eingeräumt wird, gänzlich oder zumindest in Teilbereichen auf die Anwendung von staatlich gesetzten Normen und Standards zu verzichten?

Eine Aufforderung des Deutschen Städtetages, sich am skandinavischen Vorbild der „freien Gemeinden“ zu orientieren und entsprechende Modellversuche zu initiieren, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Allerdings ergibt sich aus dem (kommunalen) Schrifttum, dass die kommunalen Spitzenverbände dem schwedischen Modell positiv gegenüberstehen.

In Skandinavien – hier insbesondere in Schweden und Finnland – sind die Modellversuche, in denen Kommunen als „freie Kommunen“ von staatlichen Vorgaben vor allem in Bezug auf ihre interne Organisation freigestellt werden konnten, inzwischen beendet. Die Erfahrungen aus den Modellversuchen haben teilweise Eingang in die Gesetzgebung gefunden. Die Ergebnisse können nicht ohne weiteres auf die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland übertragen werden, da die jeweiligen Systeme unterschiedlich und die Aufgaben, die die Kommunen zu erfüllen haben, nicht voll vergleichbar sind.

Einzelne in den Modellversuchen erprobte Maßnahmen, wie der Verzicht auf gesetzliche Organisationsvorgaben oder die Umstellung von Staatszuschüssen

von strikter Zweckbindung mit fachlichen Vorgaben auf pauschale Zuschüsse, sind entweder mit den deutschen kommunalen Finanzausgleichsystemen bereits Praxis oder werden durch die in den Kommunalverfassungen der Länder verankerten Experimentierklauseln zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung durch Genehmigung von zeitlich begrenzten Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften ebenfalls ermöglicht. Die Bundesregierung begrüßt landesgesetzliche Regelungen, die den Vorschriften- und Standardabbau fördern.

5. Unter welchen Voraussetzungen wäre es möglich, den Kommunen den Rang einer dritten staatlichen Ebene im föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland einzuräumen?

Bei den Beratungen der gemeinsamen Verfassungskommission wurde vorgebracht, bei allen Vorschlägen zur Ergänzung des Artikels 28 Abs. 2 GG müsse vermieden werden, dass auch nur dem Anschein nach von dem im GG begründeten zweigliedrigen Staatsaufbau abgewichen werde. Eine andere Bewertung ist auch heute nicht veranlasst. Die Kommunen sind nach dem föderalen Staatsaufbau Teil der Länder.

6. In welchem Umfang waren die kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung der Steuerrechtsänderungen bisher beteiligt und welche Veränderungen im Beteiligungsverfahren sind bei künftigen Steuerrechtsänderungen vorgesehen?

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) sind bei Gesetzesvorhaben die kommunalen Spitzenverbände möglichst frühzeitig zu beteiligen, wenn ihre Belange berührt sind. Änderungen an diesem bei der bisherigen Steuergesetzgebung regelmäßig praktizierten Verfahren sind nicht vorgesehen.

7. Welche Aufgaben mit kommunalem Bezug sollten aus Sicht der Bundesregierung in den Kreis der Gemeinschaftsaufgaben des Artikel 91a GG zusätzlich aufgenommen werden und welche Überlegungen liegen dabei zugrunde?

Aus Sicht der Bundesregierung bietet das bestehende verfassungsrechtliche Instrumentarium ausreichend Möglichkeiten, Aufgaben mit kommunalem Bezug im gesamtstaatlichem Interesse zu fördern. So umfassen bereits die Gemeinschaftsaufgaben zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung Maßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur. Darüber hinaus hat der Bund von der durch Artikel 104a Abs. 4 GG unter bestimmten Voraussetzungen eröffneten Möglichkeit zur Förderung bedeutsamer Investitionen der Länder und Gemeinden auch bezogen auf den kommunalen Wirkungsbereich Gebrauch gemacht. Es wird auf die Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus und des Städtebaus sowie speziell für die neuen Länder nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost verwiesen. Eine Ergänzung des Katalogs der Gemeinschaftsaufgaben wird insoweit für nicht erforderlich und unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Ausweitung der Mischfinanzierungstatbestände auch nicht für sinnvoll erachtet.

8. Welche Stellungnahme bezieht die Bundesregierung zur Annahme der Sozialversicherungsträger, dass bei ehrenamtlichen Bürgermeistern, Ortsvorstehern, Stadtbrandinspektoren oder Wehrführern von Freiwilligen Feuerwehren eine Sozialversicherungspflicht vorliege?

Der Begriff des Ehrenamtes ist kein rechtlich abgesicherter Begriff. Nach allgemeinem Wortverständnis wird ein Ehrenamt unentgeltlich ausgeübt. Sofern kein Entgelt gezahlt wird, besteht auch keine Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Die Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Bürgermeistern, Ortsvorstehern, Stadtbrandinspektoren oder Wehrführern von freiwilligen Feuerwehren bestimmt sich ausschließlich danach, ob eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vorliegt.

Nach § 7 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Die Worte „nichtselbständige Arbeit“ umschreiben das persönliche Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich ein Arbeitnehmer zu seinem Arbeitgeber – beurteilt nach den tatsächlichen Umständen – befindet. Typisches Merkmal dieses Abhängigkeitsverhältnisses ist die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers über Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung einer Tätigkeit. Bei Diensten höherer Art kann die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers deutlich herabgesetzt sein und u. U. völlig fehlen. Eine generelle Aussage darüber, ob es sich bei der ehrenamtlichen Tätigkeit um eine Beschäftigung handelt, ist daher nicht möglich. Maßgeblich sind die konkreten Umstände des Einzelfalles.

Bei Bürgermeistern und Ortsvorstehern folgen die Sozialversicherungsträger der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wonach die ehrenamtlichen Bürgermeister von Gemeinden abhängig beschäftigt sind, wenn sie eine dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugängliche Verwaltungstätigkeit ausüben und nicht nur Repräsentationsaufgaben wahrnehmen. Die Weisungsgebundenheit der Feuerwehrführungskräfte gegenüber Kommunen und Landkreisen kommt nach Ansicht der Sozialversicherungsträger darin zum Ausdruck, dass diesen die Einrichtung, der Unterhalt sowie der Betrieb des Feuerwehrwesens obliegt. Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Aufwandsentschädigungen, die nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei sind, sind auch sozialversicherungsfrei. Soweit die Aufwandsentschädigungen in einem die Steuerfreiheit übersteigenden Anteil steuerpflichtig sind, besteht grundsätzlich Beitragspflicht. Das Sozialversicherungsrecht folgt insoweit dem Steuerrecht.

9. Wie steht die Bundesregierung überhaupt zu der Forderung, das ehrenamtliche Engagement durch eine bundesrechtliche Regelung von Sozialabgaben zu befreien sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Stärkung des kommunalen Ehrenamts grundlegend zu verbessern?

Die Bundesregierung hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Ehrenamt bereits verbessert und ist weiteren Verbesserungen gegenüber aufgeschlossen. Andererseits soll den Ergebnissen der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerlichen Engagements“ nicht vorgegriffen werden. Sobald deren Abschlussbericht vorliegt, wird die Bundesregierung die darin enthaltenen Vorschläge prüfen.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu bisherigen Ergebnissen des 1998 initiierten bundesweiten Reformnetzwerkes „Leitbild der bürgerorientierten Kommune“ vor?

    Geben diese Erkenntnisse Anlass für neue gesetzgeberischen Initiativen?

Das im Oktober 2000 im Rahmen des von der Gemeinschaftsinitiative der Bertelsmann-Stiftung und des Vereins Aktive Bürgerschaft initiierten Projektes „Bürgerorientierte Kommune – Wege zur Stärkung der Demokratie“ erarbeitete Leitbild enthält keine Ansatzpunkte für gesetzgeberische Initiativen der Bundesregierung. Die bisher in dem Leitbild formulierten Grundsätze zur Bürgerorientierung und Stärkung des Bürgerengagements können im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung verwirklicht werden.

Ob die weitere Arbeit des aus elf ausgewählten Städten gebildeten Netzwerkes Anlass für gesetzgeberische Initiativen geben wird, lässt sich zurzeit noch nicht beurteilen.

11. Teilt die Bundesregierung die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung, dass Soldaten auch dann zu einem Auslandseinsatz abzukommandieren sind, wenn sie ein kommunalpolitisches Mandat ausüben und das Recht der Mandatsausübung wahrnehmen wollen?

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG), in Kraft seit 24. Dezember 2000 (BGBI. I S. 1815), in § 25 Abs. 3 des Soldatengesetzes die Möglichkeit geschaffen, in Ausnahmefällen einem Soldaten, der ein Kommunalmandat ausübt, den für diese Tätigkeit erforderlichen Urlaub zu versagen. Voraussetzung ist, dass nach Abwägung den Interessen des Dienstherrn gegenüber den Interessen der kommunalen Selbstverwaltung ausnahmsweise der Vorrang einzuräumen ist. In diesen Fällen – so bestimmt es der Gesetzeswortlaut – liegt die Entscheidung beim Bundesministerium der Verteidigung.

B. Öffentliche Daseinsvorsorge, Kommunalwirtschaft und Wettbewerbsrecht

12. Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich einer Neubestimmung des Begriffs der öffentlichen Daseinsvorsorge und des Handlungsrahmens kommunaler Unternehmen in einem vereinten Europa?

Die Bundesregierung verfolgt gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und sonstigen mit Aufgaben der Daseinsvorsorge betrauten Einrichtungen das Ziel, durch größere wettbewerbsrechtliche Rechtssicherheit einen verlässlichen Handlungsrahmen für die Zukunft zu schaffen.

13. Warum entschied sich die Bundesregierung bei der Liberalisierung des Energiemarktes (Strom und Gas) gegen eine Regulierung und präferiert statt dessen Verbändevereinbarungen, obgleich diese u. a. auch die Stadtwerke benachteiligen?

Das am 29. April 1998 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts hat die Strom- und Gasmärkte für den Wettbewerb geöffnet. Aufgrund der Leitungsgebundenheit der Energieträger Strom und Erdgas ist für die Entwicklung eines wirksamen Wettbewerbs von zentraler Bedeutung, dass die vorhandenen Netze allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Dieser Grundsatz ist in Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neurege-

lung des Energiewirtschaftsrechts verankert worden. Die Bundesregierung hat sich aufgrund der wesentlich höheren Anpassungsflexibilität dafür entschieden, einer freiwilligen Vereinbarung durch die Marktteilnehmer (Verbändevereinbarung) gegenüber einer Regulierung durch den Verordnungsgeber den Vorzug zu geben.

Durch die Verbändevereinbarung werden die Stadtwerke nicht benachteiligt. Sie haben über den Verband der kommunalen Unternehmen maßgeblich an den Verhandlungen zum Abschluss der Verbändevereinbarung mitgewirkt. Im Übrigen zeigt sich, dass sich die überwiegende Zahl der Stadtwerke im Wettbewerb erfolgreich behauptet.

14. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass durch die Zulassung der Fusion VEBA/VIAG und RWE/VEW die Konzentration der Energiemärkte massiv gefördert wird und es damit bei weiterer Monopolisierung letztlich zu einer Verschlechterung des Angebots für die Verbraucher in der Region kommt?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Die Fusionen VEBA/VIAG (E.ON) und RWE/VEW (RWE) sind von der Europäischen Kommission bzw. vom Bundeskartellamt nur unter weitreichenden Auflagen genehmigt worden. Ziel dieser Auflagen ist es, die Verflechtungen der beiden Unternehmen untereinander zu beseitigen und für ausreichenden Außenwettbewerb zu sorgen. Im Kern geht es dabei um den Aufbau der ostdeutschen VEAG zu einer unabhängigen vierten Kraft, die neben der Energie Baden-Württemberg AG mit dem Duopol in Wettbewerb treten soll. Zwischenzeitlich erfolgte die Zustimmung des Bundeskartellamts zum Erwerb der VEAG durch die HEW, nachdem die HEW nachgewiesen hatte, auch hinsichtlich der Belieferung mit Kleinkunden die VEAG als aktive und maßgebliche Wettbewerbskraft zu etablieren.

15. Welche Auslegungsunterschiede der Gemeindeordnungen (seit 1998, differenziert nach Bundesländern) hinsichtlich räumlicher und sachlicher Betätigungsgrenzen von Stadtwerken sind der Bundesregierung bekannt?

    Inwiefern behindern die geltenden Gemeindeordnungen bzw. deren Auslegung die Handlungsfähigkeit von Stadtwerken auf den zunehmend liberalisierten Infrastruktur-Dienstleistungsmärkten (Strom, Gas, Wasser/Abwasser, Verkehr)?

Das Gemeindewirtschaftsrecht ist in den Kommunalverfassungen der Länder, wenn auch nicht wortgleich, geregelt. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, diese landesrechtlichen Bestimmungen auszulegen. Gemeinsam ist den Regelungen der Grundgedanke, dass jedes wirtschaftliche kommunale Unternehmen durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein muss. Die weiteren Bedingungen sind jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Gleichwohl bieten nach Kenntnis der Bundesregierung die Kommunalverfassungen ausreichend Spielraum für die kommunalen Betriebe sich weiter zu entwickeln und ihren Versorgungsauftrag in den zunehmend liberalisierten Märkten zu erfüllen. Die Bundesregierung sieht mit Interesse den Ergebnissen einer Arbeitsgruppe entgegen, die sich innerhalb der Innenministerkonferenz gebildet hat und die auf eine Vereinheitlichung und Fortentwicklung des Gemeindewirtschaftsrechts hinarbeitet.

16. Welche gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder – abgesehen von Verfassungsänderungen – sieht die Bundesregierung, um eine Diskriminierung der Stadtwerke gegenüber anderen Anbietern auf den liberalisierten Märkten zu verhindern?

Grundsätzlich müssen sich die Stadtwerke durch eigene unternehmerische Anstrengungen den Herausforderungen des Wettbewerbs stellen. Soweit sich aus den Gemeindeordnungen Beschränkungen für die Tätigkeit von Stadtwerken ergeben, ist es Aufgabe der zuständigen Landesgesetzgeber zu prüfen, ob das Gemeindewirtschaftsrecht angepasst werden sollte.

17. Wie viele Stadtwerke wurden seit 1990 aus welchen Gründen privatisiert, verkauft bzw. aufgelöst (Aufschlüsselung nach Ländern)?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Informationen.

18. Zu welchen Zwecken haben seit 1990 die ostdeutschen Kommunen in besonderem Maße Investitionsmittel der Europäischen Union, des Bundes und der Länder für die Entwicklung der Wirtschaftskraft genutzt?

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Angaben darüber vor, für welche Zwecke die Kommunen die Investitionsmittel der Europäischen Union, des Bundes und der Länder im Einzelnen verwenden. Möglich ist aber der Nachweis der Investitionsausgaben nach kommunalen Aufgabenbereichen. Die Investitionsausgaben der ostdeutschen Kommunen seit 1991 werden in den Tabellen 1 und 2 dargestellt, wobei die Tabelle 1 die Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte in den Jahren 1992 bis 1998 nach Aufgabenbereichen enthält. Für das Jahr 1990 liegen für die ostdeutschen Kommunen keine Daten vor. Für die Jahre 1991, 1999 und 2000 werden die Kassenergebnisse verwendet (Tabelle 2), die nur eine eingeschränkte Gliederung nach Aufgabenbereichen beinhalten.

Die in den Tabellen dargestellten Investitionen enthalten die Sachinvestitionen (Erwerb von Grundstücken und beweglichen Sachen des Anlagevermögens sowie Baumaßnahmen) zuzüglich Erwerb von Beteiligungen und Kapitaleinlagen sowie die Zuweisungen und Investitionszuschüsse an sonstige Bereiche.

Nachrichtlich wird der Anteil der durch Investitionszuweisungen von Bund und Ländern finanzierten Investitionsausgaben der Kommunen dargestellt.

Die Verselbständigung von Einrichtungen mit der Folge der Ausgliederung ihrer Einnahmen und Ausgaben aus den kommunalen Haushalten beeinträchtigt die Aussagekraft von Daten der Kommunalfinanzstatistik. In den ausgegliederten Bereichen werden weiterhin kommunale Aufgaben erfüllt, wenn auch in anderer Rechtsform. Diese ausgegliederten Einrichtungen tätigen z. B. im Bereich „Abwasserbeseitigung“ deutlich höhere Investitionen, als in Tabelle 2 (für den in der kommunalen Finanzstatistik erfassten Bereich) ausgewiesen.

Tabelle 1
Investitionsausgaben der ostdeutschen Kommunen von 1992 bis 1998
(in Mio. DM)

Aufgabenbereich	1992		1993		1994		1995		1996		1997		1998	
	Investitionen insgesamt	darunter: Sach-investitionen	Investitionen insgesamt	darunter: Sach-investitionen	Investitionen insgesamt	darunter: Sach-investitionen	Investitionen insgesamt	darunter: Sach-investitionen	Investitionen insgesamt	darunter: Sach-investitionen	Investitionen insgesamt	darunter: Sach-investitionen	Investitionen insgesamt	darunter: Sach-investitionen
Allgemeine Verwaltung	1.088	1.059	934	928	910	899	901	858	764	719	670	629	632	608
Öffentl. Sicherheit und Ordnung	459	442	574	566	619	609	666	659	659	653	635	628	677	671
Schulen	1.965	1.963	2.166	2.163	2.252	2.249	2.368	2.363	2.111	2.099	2.006	2.002	1.924	1.913
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	805	781	718	675	651	603	555	509	474	414	503	442	610	534
Soziale Sicherung	963	920	808	731	714	613	665	568	556	465	444	343	452	348
Gesundheit, Sport, Erholung	1.116	1.087	1.163	1.130	1.345	1.313	1.651	1.620	1.524	1.459	1.339	1.284	1.295	1.186
Bau-u. Wohnungswesen, Verkehr	6.718	6.555	6.401	6.200	6.586	6.355	6.086	5.736	5.758	5.368	5.547	5.176	5.683	5.241
Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	3.546	3.455	3.335	3.198	2.682	2.471	2.124	1.825	1.747	1.528	1.956	1.404	1.518	1.214
Wirtsch. Unternehmen, Allg. Grund- u. Sondervermögen	2.601	2.420	2.856	2.566	2.650	2.361	2.391	1.988	2.206	1.752	2.233	1.504	1.733	1.285
Allgemeine Finanzwirtschaft													5	
Gesamthaushalt	19.260	18.682	18.955	18.157	18.408	17.474	17.406	16.127	15.799	14.457	15.333	13.411	14.529	12.999
nachrichtlich: Anteil der durch Investitionszuweisun-gen von Bund und Ländern finanzierten Investitionsausgaben der Kommunen in %	50		51		38		46		50		53		53	

Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte

Tabelle 2
Investitionsausgaben der ostdeutschen Kommunen in den Jahren 1991, 1999 und 2000
(in Mio. DM)

Aufgabenbereich	1991			1999			2000		
	Investitionen insgesamt	darunter: Sach-investitionen	davon: Bau-maßnahmen	Investitionen insgesamt	darunter: Sach-investitionen	davon: Bau-maßnahmen	Investitionen insgesamt	darunter: Sach-investitionen	davon: Bau-maßnahmen
Gesamthaushalt	12.068	12.068	10.371	13.421	11.996	10.447	12.160	10.900	9.501
Allgemeine Verwaltung						298			260
Schulen			1.263			1.567			1.337
Eigene Sportstätten						374			327
Städteplanung, Vermessung, Bauordnung						1.335			1.301
Wohnungsbauförderung						174			139
Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstrassen			2.331			2.979			2.797
Abwasserbeseitigung			717			291			235
Abfallbeseitigung						74			57
Versorgungsunternehmen						35			40
Verkehrsunternehmen						30			24
Allgemeines Grundvermögen						530			527
Übrige Aufgabenbereiche			6.059			2.761			2.457
nachrichtlich: Anteil der durch Investitionszuweisungen von Bund und Ländern finanzierten Investitionsausgaben der Kommunen in %	67			54			56		

Quelle; Statistisches Bundesamt, Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte

19. In welchem Umfang haben die ostdeutschen und (zum Vergleich) die westdeutschen Kommunen seit 1990 in die Entwicklung der regionalen Infrastruktur investiert?

    Welche Gründe haben ostdeutsche Kommunen an regionalen Infrastrukturinvestitionen gehindert?

    Wie wird die gegenwärtige Entwicklung der regionalen Infrastruktur in Ostdeutschland durch die Bundesregierung eingeschätzt?

Die Entwicklung der Investitionsausgaben insgesamt (Definition s. Antwort auf Frage 18) pro Kopf der Bevölkerung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen (Angaben in DM je Einwohner):

Jahr	Kommunen alte Länder	Kommunen neue Länder
1991	795	824
1992	864	1.334
1993	824	1.321
1994	775	1.291
1995	740	1.226
1996	691	1.116
1997	658	1.086
1998	649	1.034
1999	669	960
2000	681	870

Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte ab 1999 Kassenstatistik, für die neuen Länder wurde auch für 1991 die Kassenstatistik zugrunde gelegt. Einwohnerzahlen am 30. Juni eines Jahres, für 2000 Anzahl von 1999.

Seit der Vereinigung stehen die Kommunen in den neuen Ländern ständig vor der Herausforderung, den erforderlichen Konsolidierungsprozess zur Erwirtschaftung zusätzlicher eigener Handlungsspielräume mit den Erfordernissen zum Auf- und Ausbau der kommunalen Infrastruktur in Übereinstimmung zu bringen. Diese Abwägungen können nur von den Kommunen an Hand der örtlichen Notwendigkeiten vorgenommen werden. Den erforderlichen Rahmen dazu setzen insbesondere die Länder mit der Ausgestaltung der kommunalen Finanzausgleiche, aber auch der Bund mit der Bereitstellung erheblicher Mittel im Rahmen von Ergänzungszuweisungen oder Investitionszuweisungen (beispielsweise Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost, Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) für die Länder. Wenn die gebotene Haushaltskonsolidierung auch über eine Rückführung der kommunalen Investitionsausgaben erfolgte, so ist hervorzuheben, dass die von ostdeutschen Kommunen insgesamt getätigten Ausgaben für Investitionen in allen Jahren deutlich über dem westdeutschen Niveau lagen.

Seit der Vereinigung hat der Ausbau der Infrastruktur in Ostdeutschland große Fortschritte gemacht. Die Verkehrswege des Bundes (Fernstraßen, Schienen, Wasserstraßen) wurden im Rahmen der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ bereits zum größten Teil aus- oder neugebaut. Das Telekommunikationsnetz wurde vollständig digitalisiert; sechs Millionen neue Telefonanschlüsse wurden eingerichtet. Die Infrastrukturausstattung der ostdeutschen Flächenländer und ihrer Gemeinden konnte bis 1999 auf 69 % des Niveaus der finanzschwachen westdeutschen Flächenländer ausgebaut werden, diejenige Berlins auf 77 % des Niveaus der westdeutschen Stadtstaaten (Quelle: Expertise des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) für das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom März 2001). Die hierzu notwendigen überdurchschnittlichen Investitionen wurden vor allem durch die Mittel des Solidarpakts ermöglicht. Die bedeutendsten Defizite bei der ostdeutschen Infrastruktur bestehen bei Kommunal- und Landesstraßen sowie bei der Ortsentwässerung.

20. In welcher Weise haben so genannte Kompetenzzentren zur Entwicklung ostdeutscher Kommunen beigetragen und welche Möglichkeiten zur Entwicklung dieser Zentren sieht die Bundesregierung?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) fördert 24 regionale Kompetenzzentren für den elektronischen Geschäftsverkehr, davon acht in den neuen Bundesländern, die kleine und mittlere Unternehmen mit Informations-, Beratungs- und Schulungsangeboten in der kommerziellen Nutzung des Internets unterstützen sowie mit der Demonstration „Best Practice“-Lösungen den Einstieg in die elektronische Geschäftswelt erleichtern.

In der Bildungs- und Forschungspolitik fördert die Bundesregierung innovative regionale Netzwerke u. a. in den Bereichen Biologie, Medizin, Nanotechnologie und Medizintechnik. Einen weiteren Ansatz verfolgt sie mit dem auf die neuen Länder beschränkten Programm „InnoRegio“, mit dem vor Ort Innovationspotentiale erschlossen und Qualifikationen, Kompetenzen, Traditionen und Engagement in den Regionen zusammengeführt werden sollen. Insgesamt entstehen hierdurch aufeinander abgestimmte wettbewerbsfähige Bildungs-, Forschungs- und Wirtschaftsprofile. Mit dem neuen Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Innovative regionale Wachstumskerne“ sowie der Maßnahme „Interregionale Allianzen für die Märkte von Morgen“ wird der erfolgreiche Ansatz regionaler Innovationsinitiativen weiterentwickelt.

Insoweit tragen diese Zentren auch zur Entwicklung ostdeutscher Kommunen bei.

21. Mit welcher Begründung wurden die kommunalen Forste ab 2001 von den Bundeszuschüssen an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ausgeschlossen und mit welchen jahresdurchschnittlichen Mehrbelastungen der Kommunalhaushalte muss gerechnet werden?

Im Zuge der finanzpolitischen Weichenstellung im Zukunftsprogramm 2000 zur Bewältigung der zentralen Zukunftsaufgaben war eine Absenkung der Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Bundesmittel LUV) nicht zu vermeiden. Die Bundesmittel LUV sind von 550 Mio. DM im Jahr 1999 auf 500 Mio. DM ab dem Jahr 2000 abgesenkt worden. Um gleichwohl weiterhin die Effektivität des Mitteleinsatzes zugunsten der landwirtschaftlichen Unternehmer sicher zu stellen, waren Änderungen bei den Kriterien zur Bestimmung der Zuwendungsberechtigten unvermeidbar. Auch die Aufhebung der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossenen qualifizierten Sperre in Höhe von 80 Mio. DM erforderte entsprechende Maßnahmen.

Der Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) vom 3. Januar 2001 sieht in seinen Nebenbestimmungen daher eine Eingrenzung des Kreises der Zuwendungsberechtigten vor, die u. a. dadurch erreicht wird, dass landwirtschaftliche Unternehmen, bei denen die Mehrheit der Geschäfts-/Gesellschaftsanteile einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger zusteht, ausgeschlossen sind.

Von dieser Maßnahme sind insgesamt ca. 15 500 Unternehmen betroffen, für die die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zuständige Unfallversicherungsträger sind. Aufgrund des Ausschlusses ergibt sich bei einem Bundesmittelbetrag von 500 Mio. DM für diese Unternehmen eine rechnerische jahresdurchschnittliche Mehrbelastung von rd. 1 100 DM. Eine Aufteilung nur auf kommunale Forstbetriebe ist dabei nicht möglich.

C. Finanzlage und Finanzkraft der Kommunen

22. Wie steht die Bundesregierung zur Empfehlung des Deutschen Juristentages, grundgesetzlich das Konnexitätsprinzip nach dem Verursachergrundsatz festzuschreiben (wonach „der Bund dann die Ausgaben für Leistungen zu tragen hat, wenn die Länder oder die vom Bund ausnahmsweise unmittelbar bestimmten Gemeinden bzw. Gemeindeverbände Maßnahmen des Bundes ausführen, die Zahlungen, Sachleistungen oder die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen vorsehen“)?

Die Bundesregierung hat hierzu bereits im Rahmen einer Großen Anfrage der Gruppe der PDS aus dem Jahre 1998 zur gleichen Thematik ausgeführt (vgl. Bundestagsdrucksache 13/10541, S. 5, Antwort zu Frage 9), dass der Vorschlag des Deutschen Juristentages nicht nur zu einer für den Bund nicht hinnehmbaren Ausweitung des Artikel 104a Absatz 3 GG führen, sondern auch eine grundlegende Abweichung von den verfassungsrechtlichen Lastentragungsgrundsätzen bewirken würde. Die Empfehlung berücksichtige insbesondere nicht, dass die den einzelnen Gebietskörperschaften beim Gesetzesvollzug entstehenden Kosten ganz erheblich von einer effizienten und kostenbewussten Handhabung des Gesetzes in der Verwaltung vor Ort abhängen. Die Bundesregierung hält an dieser Bewertung fest.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Perspektive der Gewerbesteuer als traditionell bedeutsame Steuerquelle der Städte und Gemeinden?

    Sieht die Bundesregierung Bedarf für eine Reform der Gewerbesteuer, wenn ja, in welchen Richtungen?

Nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 GG gehört zu den Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung der Gemeinden eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle. Die Gewerbesteuer entspricht dieser Anforderung. Weil dennoch – wenn auch aus gegensätzlichen Interessen heraus – Kritik an der Gewerbesteuer geübt wird, und zwar sowohl aus Kreisen der diese Steuer zahlenden Wirtschaft als auch von den Gemeinden als den Gläubigern der Gewerbesteuer, erscheint es erforderlich, im Benehmen mit den Kommunen nach einem geeigneten Ersatz für die Gewerbesteuer zu suchen. In diesem Sinne schlagen die Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung vor, mittelfristig die Möglichkeit einer Integration der Gewerbesteuer in die Unternehmensbesteuerung zu prüfen, ohne die finanziellen Interessen der Gemeinden zu beeinträchtigen und ihr Hebesatzrecht auszuhöhlen.

24. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für eine Erhöhung des Anteils der Städte und Gemeinden an der Lohn- und Einkommensteuer sowie an der Umsatzsteuer?

Seit dem 1. Januar 1970 erhalten die Gemeinden nach § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes einen festen Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer des jeweiligen Landes, der sich ab dem 1. Januar 1980 auf 15 % erhöht hat. Neben der 15-prozentigen Beteiligung ist seit dem 1. Januar 1994 die Beteiligung am Zinsabschlagaufkommen in Höhe von 12 % ein weiterer Bestandteil des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

Für eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zu Lasten des Bundes, der Länder oder der Steuerzahler gibt es aus Sicht der Bundesregierung keinen Spielraum.

Mit der Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer erhalten die Kommunen seit dem Jahr 1998 einen Ausgleich für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer. Der Beteiligungssatz in Höhe von 2,2 % wurde seinerzeit so bemessen, dass die Nettoausfälle in Folge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer der Kommunen vollständig kompensiert werden. Die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik 1995 belegen, dass diese Zielsetzung nicht nur in vollem Umfang erreicht, sondern noch übertroffen wurde. Es besteht daher keine Veranlassung, den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer zu erhöhen.

25. Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung zur Einräumung einer originären Steuerertragskompetenz für die Landkreise?

Die Frage der Einführung einer originären Steuerertragskompetenz bei den Landkreisen als Gemeindeverbände ist in erster Linie von den Ländern zu beurteilen, die im zweistufigen Staatsaufbau des GG für die kommunalverfassungsrechtliche Stellung und die Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände verantwortlich sind.

26. Welche Ursachen sieht die Bundesregierung für die geringe Pro-Kopf-Steuerkraft der ostdeutschen Kommunen gegenüber der in den Kommunen im Altbundesgebiet?

In einem föderativen Gemeinwesen werden strukturbedingte Unterschiede nie vollständig zu vermeiden sein. Daneben deutet das nach wie vor niedrige Niveau bei den originären Steuereinnahmen jedoch darauf hin, dass in den neuen Ländern noch ein erheblicher Nachholbedarf bei der Verbesserung der Wirtschaftskraft besteht. Allerdings ist es vornehmlich Aufgabe der Länder und der Kommunen selbst, durch attraktive Rahmenbedingungen den entscheidenden Anstoß zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu geben und dadurch die Steuerbasis der Kommunen in den neuen Ländern zu stärken.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass ein auf die Einnahmequelle „Steuern“ verengter Ost-West-Vergleich nur bedingt aussagekräftig ist. Erst die Einbeziehung der allgemeinen Finanzzuweisungen und der Investitionszuweisungen der Länder ermöglicht einen realistischen Vergleich zwischen den Gemeinden der neuen und denen der alten Länder. An allgemeinen Finanzzuweisungen erhielten die Gemeinden in den neuen Ländern im Jahr 2000 Mittel, die im Vergleich zu den Gemeinden in den alten Ländern je Einwohner bei 170 % lagen. Bei den Investitionszuweisungen erreichten die Gemeinden der neuen Länder im vergangenen Jahr sogar ein Niveau, das im Vergleich zu dem der alten Länder je Einwohner mit 311 % die mehr als dreifache Höhe erreichte. Diese drei wesentlichen Einnahmequellen führten so im Jahr 2000 zu einer Finanzausstattung der Gemeinden in den neuen Ländern, die mit 102,2 % je Einwohner die Finanzausstattung der Gemeinden in den alten Ländern übertrifft.

Zu diesem Ergebnis trägt der Bund bei, indem er den neuen Ländern zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterdurchschnittlicher kommunaler Finanzausstattung seit 1995 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 14 Mrd. DM jährlich zahlt.

27. Warum wurden den ostdeutschen Städten und Gemeinden die aus der Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer in den Jahren 1991 bis 1997 entstandenen Einnahmeausfälle von rund 4 Mrd. DM nicht erstattet?

Die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer in den neuen Ländern wurde seinerzeit ausgesetzt, um die dort ansässigen, zumeist noch ertragsschwachen Unternehmen nicht zusätzlich durch eine substanzverzehrende Steuer in ihrer Existenz zu gefährden. Die den Kommunen dadurch entstandenen Einnahmeausfälle gingen in die Bemessung der Finanztransfers zugunsten der neuen Länder ein. Für die Mindereinnahmen des Jahres 1997 erhielten die ostdeutschen Kommunen zudem durch den Verzicht von Bund und neuen Ländern auf Gewerbesteuerumlage einen vollen Ausgleich.

28. Welche Prognose trifft die Bundesregierung bezüglich der Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen bis 2010 (aufgeschlüsselt nach Steuerarten und Jahren)?

Die gewünschten Angaben können für den Zeitraum 2001 bis 2005 der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Schätzungen für die Jahre 2006 bis 2010 liegen nicht vor.

Steuereinnahmen der Gemeinden 2001 – 2005 (in Mio. DM)

(Schätzung Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ Mai 2001)

	2001	2002	2003	2004	2005
Gemeindeanteil Lohnsteuer	38.625	40.785	43.380	46.080	46.800
Gemeindeanteil veranlagte Einkommensteuer	1.905	2.558	2.047	2.932	1.845
Gemeindeanteil Zinsabschlag	2.010	2.060	2.104	2.141	2.167
Gemeindeanteil Steuern vom Umsatz	5.855	6.029	6.220	6.417	6.619
Gewerbesteuer (100 v. H.)	52.000	57.900	61.800	64.900	69.000
abzgl. Gewerbesteuerumlage	-7.125	-9.625	-12.052	-13.206	-13.936
reine Gemeindesteuern	19.379	19.894	20.409	20.924	21.439
Steuereinnahmen der Gemeinden (vor Fonds Deutsche Einheit / Finanzausgleich)	**112.649**	**119.600**	**123.908**	**130.189**	**133.933**

29. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Steuerausfälle, die den Kommunen im Ergebnis der Steuersenkungsgesetzes 2001 entstehen?

Die Steuermindereinnahmen der Kommunen infolge des Steuersenkungsgesetzes einschließlich des Ergebnisses des Vermittlungsverfahrens können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Rechnungsjahr	Steuermindereinnahmen der Kommunen in Mrd. DM
2001	- 4,5
2002	- 0,1
2003	- 1,8
2004	- 1,7
2005	- 6,9
2006	- 7,2

30. Mit welchem Anteil sind die Kommunen (unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzausgleichs der Länder) an den Einnahmeausfällen der öffentlichen Hand infolge des Steuersenkungsgesetzes 2000 im Zeitraum 2001 bis 2006 beteiligt (Angabe bitte in Jahresscheiben)?

Der Anteil der Kommunen an der Finanzierung der Nettoentlastungen des Steuersenkungsgesetzes unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzausgleichs der Länder in den Jahren 2001 bis 2006 (Stand: Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens) ist der folgenden Tabelle zu entnehmen (Mio. DM):

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Mindereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden insgesamt	- 45.390	- 19.210	- 29.340	- 25.050	- 62.760	- 67.225
Unmittelbare Mindereinnahmen der Gemeinden	- 4.461	- 114	- 1.792	- 1.671	- 6.888	- 7.193
Mindereinnahmen der Gemeinden einschließlich kommunaler Finanzausgleich	- 8.493	- 1.941	- 4.423	- 3.875	- 12.301	- 13.041

Für die Ermittlung der mittelbaren Finanzierungsbeteiligung der Kommunen wurde die durchschnittliche Verbundquote aller Länder im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs für das Jahr 2000 in Höhe von 21 % zugrunde gelegt. Es wurde dabei unterstellt, dass die Quote in den Folgejahren unverändert bleibt.

31. Welche Einnahmeausfälle für die Städte und Gemeinden ergeben sich aus der schrittweisen Anhebung der Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder bis zum Jahr 2005 (Angabe bitte in Jahresscheiben)?

Die im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes beschlossene schrittweise Anhebung der Gewerbesteuerumlage ist im Gesamtzusammenhang mit der Reform der Unternehmensbesteuerung zu sehen. Durch eine Anhebung der Gewerbesteuerumlage wird die notwendige Beteiligung der Gemeinden an der Finanzierung der Nettoentlastungen der Reform sichergestellt. Von den zu finanzierenden Maßnahmen der Unternehmenssteuerreform, die auf den Ausgleich der Mindereinnahmen von Bund und Ländern bei der Körperschaftsteuer gerichtet sind,

profitieren über die Gewerbesteuer auch die Gemeinden, die von den Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer nicht betroffen sind. Ohne Anpassung der Gewerbesteuerumlage würden Bund und Länder die Reform allein finanzieren, während die Gemeinden Mehreinnahmen in Milliardenhöhe zu verzeichnen hätten. Wie die folgende Übersicht zeigt (Stand: Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens), werden, gemessen am Anteil der Gemeinden am Gesamtsteueraufkommen, die Gemeinden selbst bei Berücksichtigung der Anpassung der Gewerbesteuerumlage nur unterdurchschnittlich oder gar nicht an der Finanzierung der Reform der Unternehmensbesteuerung beteiligt. Die Anpassung der Gewerbesteuerumlage schöpft lediglich – wie vorstehend erläutert – die kommunalen Mehreinnahmen ab.

Verteilung der finanziellen Auswirkungen der Reform der Unternehmensbesteuerung auf die Gebietskörperschaften in den Rechnungsjahren 2001 bis 2005 (im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes einschließlich des Steuersenkungsergänzungsgesetzes)

Rechnungsjahr	Finanzielle Auswirkungen der Reform der Unternehmensbesteuerung insgesamt	davon entfällt ohne Berücksichtigung der Anpassung der Gewerbesteuerumlage auf			Veränderung der Verteilung der finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften durch Anpassung der Gewerbesteuerumlage			Davon entfällt mit Berücksichtigung der Anpassung der Gewerbesteuerumlage auf		
		Bund	Länder	Gemeinden	Bund	Länder	Gemeinden	Bund	Länder	Gemeinden
2001										
Mio. DM	- 16.995	- 9.579	- 8.410	+ 994	+ 700	+ 700	- 1.400	- 8.879	- 7.710	- 406
v.H.	100	56,36	49,49	- 5,85				52,24	45,37	2,39
2002										
Mio. DM	-20.465	- 12.726	- 10.966	+ 3.227	+ 1.760	+ 1.760	- 3.520	- 10.966	- 9.206	- 293
v.H.	100	62,18	53,58	- 15,77				53,58	44,98	1,43
2003										
Mio. DM	- 15.495	- 11.626	- 9.826	+ 5.960	+ 2.890	+ 2.890	- 5.780	- 8.736	- 6.939	+ 180
v.H.	100	75,03	63,43	- 38,46				56,38	44,78	- 1,16
2004										
Mio. DM	- 11.840	- 10.211	- 8.491	+ 6.862	+ 3.325	+ 3.325	- 6.650	- 6.886	- 5.166	+ 212
v.H.	100	86,24	71,71	- 57,96				58,16	43,63	- 1,79
2005										
Mio. DM	- 11.240	- 10.148	- 8.387	+ 7.295	+ 3.420	+ 3.420	- 6.840	- 6.728	- 4.967	+ 455
v.H.	100	90,28	74,62	- 64,90				59,86	44,19	- 4,05

Nachrichtlich:
Verteilung des geschätzten Gesamtsteueraufkommens 2001 auf die Gebietskorperschaften (ohne Reform):
Insgesamt 941,1 Mrd DM (= 100 v. H.), davon entfallt auf den Bund (einschließlich der EU-Eigenmittel) 449,9 Mrd DM (= 47,8 v. H.), auf die Lander 376,5 Mrd DM (=40,0 v H) und auf die Gemeinden 114,7 Mrd DM (= 122v. H.)
Quelle Finanzbericht 2001, Tabelle 13, Seite 274

32. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen durch den Teilrückzug des Bundes aus der Finanzierung des Unterhaltsvorschusses für Alleinerziehende im Jahr 2000?

Im Jahr 2000 betrugen die Gesamtausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes rd. 1 476 Mrd. DM. Nach der seit 2000 geltenden Regelung trägt der Bund 1/3 und die Länder und Kommunen 2/3 der Ausgaben.

Nach der alten Regelung hätten der Bund und die Länder/Kommunen die Kosten jeweils zur Hälfte getragen. Es wären den Länder und Kommunen danach Ausgaben in Höhe von rd. 738 Mio. DM entstanden. Durch die neue Regelung sind den Länder und Kommunen somit Mehrkosten in Höhe von rd. 246 Mio. DM entstanden.

33. Welche finanziellen Auswirkungen hatte die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe auf die kommunalen Sozialhilfeetats im Jahr 2000?

In dem Gesetzentwurf zur Sanierung des Bundeshaushalts wurde die Haushaltsentlastung des Bundes durch den Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe für das Jahr 2000 auf 1 Mrd. DM und die Belastung der Gemeinden durch ggf. zu zahlende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz auf 450 Mio. DM geschätzt.

Daten über die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der Streichung der originären Arbeitslosenhilfe auf die Kommunen liegen nicht vor. Dies gilt sowohl bezüglich amtlicher Statistiken als auch bezüglich etwaiger Modellrechnungen und aktueller Schätzungen.

34. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die finanziellen Folgekosten der Langzeitarbeitslosigkeit im Bereich der kommunalen Sozialhilfe in den Jahren 1995 bis 2000 (Angabe bitte in Jahresscheiben und getrennt nach Bundesländern)?

Die amtliche Sozialhilfestatistik trennt Ausgaben lediglich nach Hilfearten innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Sie können nicht bestimmten Personengruppen zugeordnet werden, wie z. B. Langzeitarbeitslosen, die (ergänzend) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Die erbetenen Angaben sind daher nicht verfügbar.

35. Zu welchen jährlichen Mehrbelastungen der kommunalen Verkehrsunternehmen führt die so genannte Ökosteuer?

Für die kommunalen Verkehrsunternehmen stellen sich nach Angaben des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen die Be- und Entlastungen in den Jahren 1999 bis 2003 wie folgt dar (Angaben in Mio. DM):

	1999	2000*)	2001*)	2002*)	2003*)
Bruttobelastung durch Strom- und Mineralölsteuer (ohne zusätzliche Ermäßigungen)	45	104	148	192	236
Entlastung bei der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil)	27	34	41	51	61
Zusätzliche Ermäßigungen zugunsten des ÖPNV (hälftige Mineralölsteuererhöhung)	-	19	39	58	78
Nettobelastung	18	51	68	83	97

*) Zahlen für die Jahre 2000 bis 2003 sind geschätzt.

Die vorstehenden Zahlen beziehen sich auf die ÖPNV-Fahrleistungen mit Bussen und Bahnen (Energieverbrauch der Fahrzeuge ohne sonstigen Verbrauch z. B. für Betriebshöfe, Werkstätten, Verwaltung und übrigen Fahrzeugpark) der kommunalen Verkehrsunternehmen. Dabei wurden Anpassungsreaktionen der Unternehmen wie z. B. Veränderung der Fahrzeugflotte zugunsten von Fahrzeu-

gen mit alternativen/moderneren Antriebssystemen/Fahrzeugtechnologien und anderer Bauweise (kleinere/leichtere Fahrzeuge) und das erwartete Verkehrswachstum nicht berücksichtigt.

36. Welche finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen hat die steuerliche Abzugsmöglichkeit der Aufwendungen von Telekommunikationsunternehmen für den Erwerb von UMTS-Mobilfunklizenzen in den nächsten 20 Jahren?

Es liegen zurzeit keine Hinweise vor, ob und ggf. in welcher Höhe das Steueraufkommen durch Abschreibungen und Finanzierungskosten für UMTS-Mobilfunklizenzen verändert worden ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Abzug dieser Betriebsausgaben das Steueraufkommen nur dann mindern kann, wenn die Erwerberunternehmen Gewinne erzielen. Andernfalls kommt es über den Verlustvortrag erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Steuerentlastung. Dem Steuerausfall infolge des Betriebsausgabenabzugs werden aber bei einer erfolgreichen Vermarktung der UMTS-Mobilfunklizenzen zusätzlich höhere Steuereinnahmen infolge steigender Gewinne gegenüberstehen, so dass per Saldo ein Steuermehraufkommen entstehen dürfte. Von einer derartigen Entwicklung der Steuereinnahmen würden die Gemeinden letztlich überdurchschnittlich stark profitieren, da die Finanzierungskosten bei der Gewerbesteuer nur zur Hälfte als Betriebsausgaben berücksichtigt würden.

37. Wie hoch belaufen sich die Kreditmarktschulden der Städte, Gemeinden und Kreise seit 1995 (Angabe bitte in Jahresscheiben)?

Die Kreditmarktschulden der Städte, Gemeinden und Kreise und ihre Entwicklung sind der folgenden Übersicht zu entnehmen (Angaben in Mio. DM):

1995	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**	**2000**
164.742,0	169.294,0	169.818,0	168.452,0	166.013,0	163.756,9

Quelle: Statistisches Bundesamt: Schuldenstandstatistik

38. Wie entwickelt sich die Verschuldung der kommunalen Zweckverbände seit 1995 (Angabe bitte in Jahresscheiben)?

Die Entwicklung der Verschuldung der kommunalen Zweckverbände seit 1995 ist folgender Tabelle zu entnehmen (Angaben in Mio. DM):

1995	**1996**	**1997**	**1998**	**1999**
21.874	21.627	20.203	20.752	23.232

Quelle: Statistisches Bundesamt: Schuldenstandstatistik

Für das Jahr 2000 liegen dem Statistischen Bundesamt noch keine Daten vor.

39. Wie entwickeln sich die kommunalen Investitionen seit 1995 (Angabe bitte in Jahresscheiben und getrennt nach Ostdeutschland und Westdeutschland)?

Die kommunalen Investitionen (Definition s. Antwort zu Frage 18) entwickelten sich wie folgt (Angaben in Mio. DM):

Jahr	Alte Länder		Neue Länder	
	Investitionen insgesamt	darunter: Sachinvestitionen	Investitionen insgesamt	darunter: Sachinvestitionen
1995	48.578	40.280	17.406	16.127
1996	42.774	37.606	15.799	14.457
1997	40.872	35.829	15.333	13.411
1998	40.358	35.238	14.529	12.999
1999	41.730	36.399	13.421	11.996
2000	42.428	37.168	12.160	10.900

Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, ab 1999 Kassenstatistik

40. Welcher Investitionsbedarf in die kommunale Infrastruktur wird durch die Bundesregierung für den Zeitraum bis 2005 prognostiziert (bitte Aufschlüsselung nach Ostdeutschland und Westdeutschland)?

Die Bundesregierung erstellt keine Prognosen zum Investitionsbedarf der Kommunen. Sie betrachtet die Investitionsplanung der Gemeinden grundsätzlich als Angelegenheit von Ländern und Kommunen. Gleichwohl unterstützt sie die Investitionstätigkeit der Länder und ihrer Gemeinden mit Finanzhilfen nach Artikel 104a Abs. 4 GG, soweit dies aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist.

41. Unter welchen Voraussetzungen wäre die Möglichkeit der Wiedereinführung einer so genannten kommunalen Investitionspauschale für Kommunen in Ostdeutschland – wie in den Jahren 1991 und 1993 – gegeben?

Sieht die Bundesregierung auch Chancen, eine solche Pauschale für strukturschwachen Regionen in Westdeutschland einzuführen?

Die Wiedereinführung der kommunalen Investitionspauschale für die ostdeutschen Länder bzw. eine Einführung für strukturschwache Regionen in Westdeutschland kommt nicht in Betracht. Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Gruppe der PDS im Jahr 1998 darauf hingewiesen, dass pauschale Investitionszuweisungen nicht den in Artikel 104a Abs. 4 GG festgelegten Regeln für die Gewährung von Finanzhilfen seitens des Bundes entsprechen. Danach hat der Bund insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen zu bestimmen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/10541, Seite 6, Antwort zu Frage 13).

42. Welche speziellen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung überhaupt zur zusätzlichen Förderung von Kommunen in strukturschwachen Regionen?

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach Artikel 91a GG die Entwicklung der Kommunen in strukturschwachen Regionen. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung und wirkt an der Rahmenplanung mit. Mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und Maßnahmen der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur gefördert. Ziel ist es, Standortnachteile von Kommunen in strukturschwachen Gebieten abzubauen bzw. möglichst auszugleichen. Durch die Schaffung von neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse sollen der Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung hergestellt sowie das regionale Einkommen gesteigert werden.

Die Infrastrukturförderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ richtet sich direkt an die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der Maßnahmen. Förderfähig sind beispielsweise die Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände, die Wiederherrichtung von brachliegenden Industrie- und Gewerbeflächen, die Errichtung und der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung sowie von Gewerbe-, Technologie- und Gründerzentren. Die Förderung durch Bund und Länder beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

Darüber hinaus können durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement-Vorhaben bezuschusst werden, z. B. um regionale Entwicklungspotentiale auszuloten oder um regionseigene Kräfte zu mobilisieren.

Daneben kommen den Kommunen die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Europäischen Strukturfonds zugute.

43. In welcher Art und Weise sollten die vielfältigen kommunalen Förderprogramme, die mit Bundesmitteln ausgestattet sind, zusammengefasst und vereinfacht werden?

Das breite Aufgabenspektrum der Kommunen erfordert ein differenziertes Förderinstrumentarium von Bund und Ländern, damit die einzelnen Zielsetzungen der verschiedenen Politikfelder erreicht werden können.

Die Bundesregierung überarbeitet laufend die bestehenden Förderprogramme und passt sie den sich ändernden Bedingungen und Entwicklungen an. In diesem Zusammenhang werden auch Möglichkeiten geprüft, die Förderregeln transparenter auszugestalten und die Effizienz des Mitteleinsatzes zu steigern.

44. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur eventuellen Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung des Länderanteils aus dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost vom 6. März 1997 vor (bitte Aufstellung nach Ländern)?

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt beteiligen ihre Kommunen an der Finanzierung des Länderanteils für die Altschulden gesellschaftlicher Einrichtungen jeweils mit 50 %. In Brandenburg beläuft sich der kommunale Finanzierungsanteil auf rd. 41 %. Thüringen beteiligt seine Kommunen bisher nicht.

45. Welche Überlegungen liegen der Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen zugrunde, die im Bundessteuerblatt 2000, Teil I Nr. 13 vom 4. Juli 2000 (S. 1185, AZ: IV D 1 – S 7100 – 81/00) veröffentliche Regelung zur Umsatzsteuer für das Legen von Wasserleitungen (Lieferleitungen) einschließlich der Hausanschlüsse zu treffen?

    Für welche weitere kommunalen Maßnahmen, die zu einer Beitrags-, Gebühren- oder Entgeltpflicht führen, beabsichtigt die Bundesregierung die Umsatzsteuerpflicht einzuführen?

Das Legen von Wasserleitungen wurde in einzelnen Bundesländern umsatzsteuerrechtlich unterschiedlich beurteilt. Der Sachverhalt war deshalb Gegenstand einer Sitzung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Dieses Gremium hat nach umfassender Erörterung beschlossen, die Leistung der „Verschaffung der Möglichkeit zum Anschluss an das Versorgungsnetz" als selbstständige Hauptleistung, die dem normalen Umsatzsteuersatz unterliegt, anzusehen und nicht mehr wie bisher überwiegend als unselbstständige Nebenleistung zur ermäßigt besteuerten Wasserlieferung. Der Beschluss ist durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Juli 2000 – IV D 1 – S 7100-81/00 – (BStBl. I S. 1185 vom 11. August 2000) umgesetzt worden.

Von Bedeutung hierfür ist auch, dass in vielen Fällen der Empfänger des Wasseranschlusses einerseits und der Empfänger des Wassers andererseits nicht identisch sind (z. B. Bauträger als Empfänger des Wasseranschlusses und Hauskäufer als Abnehmer des Wassers). Eine solche Empfängeridentität ist nach dem Umsatzsteuerrecht aber zwingende Voraussetzung für die Annahme einer Nebenleistung. Mit der jetzt getroffenen Entscheidung entfällt zudem die Notwendigkeit einer Prüfung in jedem Einzelfall, ob der Empfänger der Anschlussleistung künftig auch das Wasser abnehmen wird: Diese Prüfung wäre in der Praxis wohl auch kaum zu leisten.

Es bestehen zurzeit keine konkreten Planungen seitens der Bundesregierung, die Umsatzsteuerpflicht für kommunale Dienstleistungen über den bestehenden durch § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz und Artikel 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie vorgegebenen Rahmen hinaus auszudehnen.

46. Mit welchen finanziellen Auswirkungen der BSE-Krise auf die Kommunen rechnet die Bundesregierung?

    Welche Hilfen des Bundes werden dazu konzipiert?

Mögliche Belastungen der Kommunen könnten sich aus zusätzlichen Personalkosten im Veterinärbereich ergeben. Hierbei handelt es sich jedoch nicht ausschließlich um BSE-bedingte Folgekosten. Für die Erreichung des Ziels einer Verbesserung des Verbraucherschutzes ist es unabdingbar, die Veterinärkontrollen zu intensivieren. Die Länder kommen dieser Verpflichtung nach, indem sie – ausweislich einer vom Land Mecklenburg-Vorpommern im März diesen Jahres durchgeführten Länderumfrage – zusätzliche Mittel für Kontrollmaßnahmen im Veterinär-, Futter- und Lebensmittelbereich bereitstellen. Hierfür liegt die Zuständigkeit bei den Ländern. Über zusätzliche Belastungen der Kommunen mit diesen Kosten liegen dem Bund keine Angaben vor. Finanzielle Belastungen der zur Tierkörperbeseitigung verpflichteten kommunalen Gebietskörperschaften können sich nur dann ergeben, wenn keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden. Nach Informationen der Bundesregierung hat jedoch die überwiegende Zahl der Bundesländer von der Möglichkeit der Erhebung kostendeckender Gebühren Gebrauch gemacht bzw. durch Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel zusätzliche Kosten der Entsorgung von Schlachtabfällen ausgeglichen.

47. Welche organisatorischen Hilfen (Beratung, Koordination zwischen Bund, Ländern und Kommunen etc.) und speziellen Fördermittel sind besonders für die Standortkommunen im ländlichen Raum und in strukturschwachen Regionen vorgesehen, die die Hauptlast der Standortschließungen bzw. Standortreduzierungen bei der Bundeswehrreform zu tragen haben und hinsichtlich der Nachnutzung von Militärflächen, der beruflichen Zukunft der Zivilbediensteten und der Planungssicherheit für soziale, schulische und kulturelle Angebote sowie kommunale Infrastruktureinrichtungen zumeist überfordert sind?

Regionalpolitik liegt in erster Linie in der Verantwortung der Länder und kommunalen Gebietskörperschaften. Damit ist es grundsätzlich Aufgabe der Länder, in eigener Zuständigkeit geeignete Ausgleichsmaßnahmen für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer betroffenen Regionen in die Wege zu leiten. Dies gilt auch für die zur Bewältigung des Strukturwandels infolge des Truppenabbaus erforderlichen Maßnahmen.

Die Akteure vor Ort verfügen über die spezifischen Sach- und Problemkenntnisse, um den Strukturwandel in der Region zu bewältigen. Wichtig ist beispielsweise, dass die Kommunen als Träger der Planungshoheit frühzeitig die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine zivile Anschlussnutzung von Konversionsflächen schaffen.

Die Sicherung der Finanzausstattung der staatlichen Ebenen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt über das in der Finanzverfassung festgelegte System der Steuerverteilung. Darüber hinaus unterstützt der Bund die Länder einschließlich der Gemeinden finanziell im Rahmen der finanzverfassungsrechtlich vorgesehenen Mitfinanzierungskompetenzen.

In den Regionalfördergebieten steht den Regionen ein breites und bewährtes Förderinstrumentarium von Bund, Ländern und Europäischer Union auch zur Flankierung des infolge des Stationierungskonzepts ausgelösten Strukturwandels zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) und die Europäischen Strukturfonds. Es liegt in der Verantwortung der Länder, die zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet einzusetzen und auf die regionalen Schwerpunkte zu konzentrieren.

Der Bund beteiligt sich auch finanziell durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) an Maßnahmen im ländlichen Raum. Zur Sicherung und Stärkung der Funktionsfähigkeit der Strukturen im ländlichen Raum können neben einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft auch überbetriebliche Maßnahmen unterstützt werden. Die Bewilligung der Einzelmaßnahmen erfolgt durch die Länder. Entsprechend den regionalen Erfordernissen, um eine Verbesserung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen in ländlichen Räumen zu erreichen, können die Maßnahmen auch zur Flankierung der Konversion dienen.

Seit Beginn der Konversion Anfang der 90er Jahre ist der Bund bestrebt, freiwerdende Militärliegenschaften so schnell wie möglich einer zivilen Anschlussnutzung zuzuführen. Die hierzu eingeführten erheblichen Vereinfachungen im Verwertungsverfahren zeigen deutliche Beschleunigungseffekte und haben sich bewährt. Soweit freiwerdende Liegenschaften nicht für andere Bundesaufgaben benötigt werden, besteht ein Verwertungsgebot. Dabei steht der Verkauf im Vordergrund. Die Dienststellen der Bundeswehr, die Bundesvermögensverwaltung und die in Einzelfällen eingeschaltete Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (GEBB) sind gehalten, die Kommunen frühzeitig über Freigabeabsichten zu informieren, um so die Voraussetzungen für eine schnelle Planung der künftigen Verwendung zu schaffen. Eine etwaige Kontamination ehemals militärisch genutzter Liegenschaften steht einer zügigen zivilen An-

schlussnutzung im Allgemeinen nicht entgegen. Schon bisher haben sich die bestehenden Altlastenregelungen bewährt, um Vorbehalte des Grundstücksmarktes abzubauen.

Der Bund kann mit Finanzhilfen zur Städtebauförderung den betroffenen Gemeinden helfen, die Auswirkungen des Standortabbaus zu überwinden. Sachliche Voraussetzung ist, dass die Standortschließung zu einem städtebaulichen Missstand im Sinne von § 136 Baugesetzbuch (BauGB) führt. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Wegfall der militärischen Nutzung eine so genannte Funktionsschwäche des betroffenen Stadtteils auslöst. Dann sind städtebauliche Sanierungsmaßnahmen möglich, die zum Ziel haben, die freigemachten Kasernen und Grundstücke für neue Nutzungen herzurichten und den Stadtteil aufzuwerten. Für solche Sanierungsmaßnahmen können die Finanzhilfen eingesetzt werden, die der Bund den Ländern für „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ bereitstellt. Das jeweilige Land entscheidet, ob es eine Stadt für das Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung vorschlägt.

Die Umsetzung der Strukturmaßnahmen im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr soll für das Zivilpersonal sozialverträglich und ohne betriebsbedingte Kündigungen erfolgen. Im Sinne einer sozialverträglichen Gestaltung der Umstrukturierung und des Personalabbaus ist es Ziel der zivilen Personalführung der Bundeswehr, die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse der betroffenen Mitarbeiter zu sichern. In diesem Rahmen werden die personalbearbeitenden Dienststellen bestrebt sein, eine anderweitige Verwendung strukturbetroffener Mitarbeiter vorrangig bei der Bundeswehr, aber auch bei anderen Verwaltungen und Behörden des öffentlichen Dienstes, sicherzustellen.

Sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeitern der Bundeswehr stehen – je nach Vorliegen der individuellen Besonderheiten – darüber hinaus die Instrumente der Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung, insbesondere die Vermittlungshilfe der Arbeitsämter, um Arbeitslosigkeit zu verhindern oder zumindest zu verkürzen, die Möglichkeit zur Nutzung der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung bzw. die Förderung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

48. Plant die Bundesregierung, bundeseigene Liegenschaften, die bisher von der Bundeswehr genutzt wurden, möglichst günstig oder kostenfrei an die betreffenden Städte und Gemeinden abzugeben?

    Welche Hilfe ist bei der Altlastenbeseitigung auf militärischen Liegenschaften und bei der Baureifmachung umzunutzender Liegenschaften seitens des Bundes vorgesehen?

Bundeseigene Liegenschaften sind zum vollen Wert zu verkaufen (§ 63 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung/BHO). Der Haushaltsgesetzgeber hat in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung die Konversion durch den verbilligten Verkauf bundeseigener Liegenschaften für bestimmte förderungswürdige Nutzungen unterstützt. Nachnutzer waren in erster Linie die Gebietskörperschaften, besonders in den neuen Bundesländern. Die deutlich verringerte Nachfrage (z. B. im Bereich Hochschul-, Fachhochschulbau) seit ca. 1995 spiegelte einen zunehmenden Sättigungseffekt wider. Die Verbilligungsmöglichkeiten, die darauf angelegt waren, für einen begrenzten Zeitraum Konversionsmaßnahmen zu beschleunigen, sind deshalb seit 1996 erheblich zurückgeführt worden. Die Bundesregierung plant nicht, andere Gebietskörperschaften an Einnahmen aus Liegenschaftsverkäufen aus dem Ressortvermögen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), die durch Verkauf nach dem 14. Juni 2000 erzielt werden, indirekt teilhaben zu lassen. Vielmehr gelten die 2001 noch verbliebenen Verbilligungsmöglichkeiten (Erwerb zum entwicklungsunbeeinflussten Wert ohne

förmliche Festlegung eines Gebietes nach den Vorschriften des BauGB, verbilligter Erwerb bestehender bundeseigener Sportanlagen, Kinder- und Jugendhilfeobjekte oder bundeseigener Ver- und Entsorgungseinrichtungen) ausdrücklich nicht für die vorgenannten Liegenschaften. Die Baureifmachung fördert der Bund auch künftig u. a. durch die finanzielle Beteiligung an Machbarkeitsstudien oder Nutzungskonzepten, die Regelung von Erschließungsfragen in städtebaulichen Verträgen oder die finanzielle Beteiligung an der Sanierung von Altlasten. Geringere Kontaminationen werden bei der Verkehrswertermittlung angemessen berücksichtigt. Bei stärkeren Verunreinigungen oder erheblicher Unsicherheit hierüber übernimmt der Bund zeitlich befristet die Kosten einer nötigen Altlastensanierung bis maximal zur Höhe des gezahlten Kaufpreises. Voraussetzung ist, dass sich der Erwerber mit 10 % an den Sanierungskosten beteiligt.

49. Mit welchen finanziellen Aufwendungen der Kommunen rechnet die Bundesregierung bei der Umstellung auf den Euro?

Kann sie Beispielrechnungen bestätigen, wonach dafür vor allem in größeren Städten rund 23 DM pro Einwohner notwendig sind?

Gibt es im Lichte der aktuellen Entwicklung Überlegungen, Kommunalverwaltungen und kommunalen Unternehmen doch noch Bundeshilfe bei der Euro-Umstellung zu gewähren?

Die Kosten der Euro-Umstellung können nicht genau beziffert werden. Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Schätzungen für den öffentlichen oder privaten Sektor vor. Daher können auch die finanziellen Aufwendungen der Kommunen bei der Umstellung auf den Euro nicht quantifiziert werden. Die Bundesregierung kann auch nicht bestätigen, dass rd. 23 DM pro Einwohner notwendig sind. Die Abgrenzung zwischen ohnehin fälligen und rein eurobedingten Aufwendungen ist praktisch unmöglich. Wenn z. B. eine Kommune ihre EDV auf Euro umstellt und sich neue Software anschafft, ist nicht zu bestimmen, welcher Anteil auf das ohnehin regelmäßig notwendige Update und welcher Artikel auf die reine „Euro-Fähigkeit“ eines Computerprogramms entfällt. Die Kosten der Euro-Umstellung sind dort zu tragen, wo sie anfallen. Dies gilt für Staat, Wirtschaft und Bürger gleichermaßen und auch im Verhältnis von Bund, Ländern und Kommunen. Die Bundesregierung plant weiterhin nicht, anderen Gebietskörperschaften finanzielle Hilfe für die Euro-Umstellung zu gewähren.

D. Städtebau und Entwicklungsplanung, Wohnen und Verkehr

50. Mit welchen neuen Konzepten und Maßnahmen wird die Bundesregierung auf den strukturellen Wohnungsleerstand in ostdeutschen Kommunen sowie die daraus resultierenden finanzwirtschaftlichen und sozialen Gefährdungen bzw. den notwendigen städtebaulichen Umbau reagieren?

Wie kann mit Hilfe des Bundes ein stadt- und sozialverträglicher Rückbau gestaltet, finanziert und zur Revitalisierung und Aufwertung der Quartiere genutzt werden?

Die Bundesregierung unterstützt die Lösung der städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Probleme wirkungsvoll.

Zur Sicherung einer zukunftsweisenden Stadtentwicklung und zur Stabilisierung der Wohnungsmärkte in den neuen Ländern hat das Kabinett am 15. August 2001 das Programm „Stadtumbau Ost“ beschlossen, für das die Bundesregierung in

den nächsten acht Jahren Eigenmittel in Höhe von rd. 2,2 Mrd. DM bereitstellt. Die Länder beteiligen sich mit einem Gesamtbetrag in gleicher Größenordnung. Das Programm leistet einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der wohnungswirtschaftlichen und städtebaulichen Probleme, die mit hohen Wohnungsleerständen verbunden sind. Die Kommunen mit einem städtebaulichen Zukunftskonzept erhalten finanzielle Hilfen für die notwendige städtebauliche Entwicklung, die Wohnungswirtschaft erhält Hilfen zum Abriss bei Leerstand und zur Aufwertung von Wohnquartieren. Der notwendige Stadtumbau unterstützt auch die Bauwirtschaft und das Handwerk. Die Kernpunkte des Programms sind:

a) Zuschussprogramm für Rückbau und Aufwertungsmaßnahmen

   Für Maßnahmen zur Aufwertung von Stadtquartieren und bei unvermeidlichem Rückbau leer stehender, langfristig nicht mehr benötigter Wohngebäude, stellt der Bund insgesamt 2 Mrd. DM im Zeitraum von 2002 bis 2009 zur Verfügung, davon in 2002 bis 2005 jährlich 300 Mio. DM und in 2006 bis 2009 jährlich 200 Mio. DM, ergänzt durch Landesmittel in gleicher Höhe. Einzelheiten regelt eine in Vorbereitung befindliche Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern.

b) Öffnung des KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramms II für Rückbaumaßnahmen

   Zuschuss- und Darlehensförderung sollen in enger Verbindung eingesetzt werden. Rückbau und Abriss dauerhaft leer stehender Wohnungen sparen Betriebs- und Unterhaltungskosten. Das Darlehensprogramm soll der Wohnungswirtschaft und dem privaten Hausbesitzer helfen, dieses Finanzierungspotenzial zu mobilisieren.

c) Erhöhung der Investitionszulage für Mietwohnungen des innerstädtischen Altbaus sowie bestimmter denkmalgeschützter Bauten

   Zur Unterstützung der Revitalisierung städtebaulich wertvoller Quartiere soll die Investitionszulage für aufwendige Modernisierungen von Mietwohnungen bei Altbau und denkmalgeschützten Beständen der 50er Jahre in Sanierungs-, Erhaltungs- und Kerngebieten erheblich angehoben werden (Erhöhung des Fördersatzes von 15 % auf 22 % bei Verdoppelung der förderfähigen Kosten von 1 200 DM/m^2 auf 2 400 DM/m^2). Dafür werden Bagatellinvestitionen nicht mehr gefördert.

d) Zuschüsse für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren

   Die Bundesregierung stellt für diese Maßnahme im Zeitraum von 2002 bis 2004 jährlich 50 Mio. DM, d. h. insgesamt 150 Mio. DM bereit, die die Länder um weitere 150 Mio. DM aufstocken sollen. Damit soll attraktives innerstädtisches Wohneigentum in Altbauten und denkmalgeschützten Gebäuden zielgenau unterstützt werden.

e) Wettbewerb zur beschleunigten Vorbereitung von Stadtentwicklungskonzepten

   Einzelheiten hierzu sind Gegenstand der Antwort auf die Frage 51.

Mit dem Programm „Stadtumbau Ost“ wird die erfolgreiche Politik der Bundesregierung zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern fortgesetzt, die mit der Novellierung des Altschuldenhilfe-Gesetzes (AHG) sowie der Härtefallregelung auf dessen Grundlage eingeleitet wurde. Im Rahmen dieser Härtefallregelung werden vom Bund 700 Mio. DM zur Verfügung gestellt, die sich auf 10 Jahresansätze verteilen. Mit diesen Hilfen, die von den Ländern um mindestens den gleichen Betrag aufgestockt werden müssen, können etwa 85 000 leer stehende, nicht mehr benötigte Wohnungen durch zusätzliche Entlastung von Altschulden vom Markt genommen werden. Zusammen mit den neuen

Hilfen im Rahmen des Programms „Stadtumbau Ost“ kann die von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission „Wohnungswirtschaftlicher Strukturwandel in den neuen Ländern“ empfohlene Marktbereinigung von rd. 350 000 Wohnungen ermöglicht werden.

51. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Aufgabe bei, dass die verschiedenen Wohnungsmarktakteure in einer Stadt gemeinsam an der Umsetzung eines Stadtentwicklungskonzeptes arbeiten?

    Durch welche bundespolitischen Rahmenbedingungen kann diese Zusammenarbeit erreicht werden?

Es besteht breite Übereinstimmung darüber, dass der aufgrund des Wohnungsleerstandes erforderliche Stadtumbau auf der Grundlage von Stadtentwicklungskonzepten gesteuert werden muss: Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wohnungswirtschaftlicher Strukturwandel in den neuen Ländern“ hat sich für diese Konzepte ausgesprochen, die Mehrzahl der neuen Länder hat die betroffenen Städte bereits aufgefordert, entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Um die Erarbeitung dieser Konzepte zu unterstützen und zu beschleunigen, stellt der Bund bis Ende 2002 weitere 31 Mio. DM für einen Wettbewerb zur Verfügung. Dieser Wettbewerb besteht aus zwei Komponenten:

- Voraussichtlich 150 bis 200 Städte und Gemeinden sollen an dem Wettbewerb teilnehmen können und einen Zuschuss für die Finanzierung der Konzepte erhalten.
- Am Ende des Wettbewerbs sollen die Kommunen, die besonders geeignete Konzepte vorgelegen, ausgezeichnet werden. Diese Städte und Gemeinden sollen ein Preisgeld erhalten, für das insgesamt 1 Mio. DM vorgesehen sind.

Die Bundesregierung misst der umfassenden Mitwirkung aller Beteiligten an der Erarbeitung und Umsetzung der Stadtentwicklungskonzepte hohe Bedeutung bei. Zu diesen Beteiligten gehören insbesondere die „verschiedenen Wohnungsmarktakteure“, das sind vor allem die Wohnungsunternehmen und -genossenschaften. Ziel ihrer Mitwirkung sollte sein, dass wohnungswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen der Stadtentwicklungskonzepte berücksichtigt werden und nicht einzelne Wohnungseigentümer die Lasten des Rückbaus allein tragen, sondern ein fairer Interessenausgleich stattfindet.

Deshalb haben sich der Bund und die Länder darauf verständigt, bei der Förderung des Stadtumbaus (z. B. mit Städtebauförderungsmitteln) die Gemeinden zu bevorzugen, die ein mit der Wohnungswirtschaft abgestimmtes integriertes Stadtentwicklungskonzept, namentlich zur Wohnungsbedarfsentwicklung, erstellt haben und sich zu dessen zügiger Umsetzung verpflichten. Mit diesen Initiativen werden günstige Rahmenbedingungen für die Mitwirkung der Wohnungseigentümer und deren Zusammenarbeit geschaffen. Zur weiteren Entwicklung und Umsetzung von Stadtentwicklungskonzepten führt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) ein Forschungsvorhaben durch, in dem bereits vorhandene Stadtentwicklungskonzepte ausgewertet werden. Das Forschungsvorhaben soll allen Akteuren Beispiele aufzeigen, an denen sie sich orientieren können.

52. Wie schätzt die Bundesregierung die bisherigen Ergebnisse des seit 1991 laufenden Sonderprogramms des Bundes zur Stadtsanierung im allgemeinen und differenziert nach dem aktuellen Stand in den elf ostdeutschen Modellstädten ein?

    Wie will sich die Bundesregierung perspektivisch der Daueraufgabe Stadterneuerung stellen?

Mit dem Sonderprogramm von 1990/1991 begann der Bund, den Schwerpunkt der Städtebauförderung in die neuen Länder zu legen. Von den Bundesfinanzhilfen in Höhe von 10,2 Mrd. DM, die der Bund von 1990 bis einschließlich 2001 für die Städtebauförderung zur Verfügung stellte, entfallen 8,0 Mrd. DM auf die neuen Länder und 2,2 Mrd. DM auf die alten Länder.

Das Sofortprogramm 1990/1991 wurde ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert. Seit 1991 unterstützt der Bund die neuen Länder im Rahmen verschiedener Bund-Länder-Programmbereiche.

Hervorzuheben sind insbesondere der Programmbereich „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“, für den der Bund bis einschließlich 2001 3,4 Mrd. DM bereitstellte, der Programmbereich „Städtebaulicher Denkmalschutz“, für den der Bund von 1991 bis 2001 2,2 Mrd. DM bewilligte, und der Programmbereich „Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete“, für den der Bund bis einschließlich 2001 450 Mio. DM zur Verfügung stellte. In den neuen Ländern wurden auf diese Weise bis 2000

– in 643 Städten und Gemeinden 802 städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,

– in 138 Städten und Gemeinden 150 Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie

– in 137 Städten 178 Maßnahmen der städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubau gebiete (Plattenbaugebiete)

mit Bundesfinanzhilfen unterstützt.

Bis einschließlich 1994 förderte der Bund 11 ostdeutsche Modellstädte in einem weiteren Programmbereich in besonderer Weise, damit diese ihre Erfahrungen bei der Stadterneuerung an andere Städte und Gemeinden weitergeben konnten. 1995 hatte die städtebauliche Erneuerung in den neuen Ländern – auch dank dieses Modellstadtprogramms – eine solche Breite erreicht, dass es der Vorbildfunktion der Modellstädte nicht mehr bedurfte. Die Modellstädte werden seitdem im Rahmen der anderen Programmbereiche unterstützt.

Mit Hilfe der Städtebauförderung konnte der städtebauliche Zerfall in den neuen Ländern im Wesentlichen gestoppt werden. Schwerpunkt der städtebaulichen Erneuerung waren die Sicherung, Instandsetzung und Modernisierung der Bausubstanz, die Verbesserung des Ortsbildes, die Erhaltung gewachsener Stadt- und Ortsstrukturen sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse. Als neue Aufgabe kommt der Stadtumbau hinzu, um die Städte an die Erfordernisse des Strukturwandels anzupassen. Diese Aussagen gelten im Wesentlichen auch für die Modellstädte.

Zugleich gehen von der Städtebauförderung auch erhebliche Impulse zur Belebung des Arbeitsmarktes aus. Diese Beschäftigungswirkung kommt fast vollständig der regionalen Wirtschaft zugute. Damit beweist sich die Städtebauförderung als nachhaltig wirksames Instrument einer aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Die Bundesregierung sieht in der städtebaulichen Erneuerung auch für die kommenden Jahre eine wichtige Aufgabe. Der Schwerpunkt wird weiterhin in den

neuen Ländern liegen. Dementsprechend erhalten die neuen Länder auch im Jahr 2001 520 Mio. DM. Zugleich hat der Bund seine Finanzhilfen für die alten Länder im Jahr 2001 von bisher 80 Mio. DM auf 180 Mio. DM aufgestockt. Um den Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf in allen Ländern zusätzlich zu helfen, hat die Bundesregierung 1999 das neue Städtebauförderungsprogramm „Die soziale Stadt“ aufgelegt (vgl. dazu Antwort auf Frage 54).

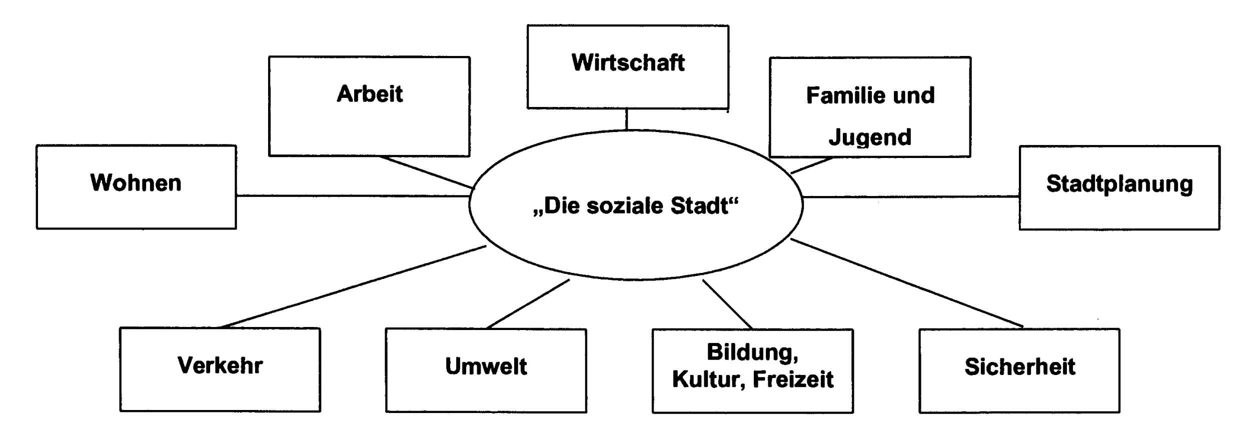
53. Welchen Standpunkt bezieht die Bundesregierung zur Erhöhung der Eigenheimzulage bei Bestandserwerb in Ost und West?

Eine Erhöhung der Eigenheimzulage bei Bestandserwerb in Ost und West ist derzeit nicht beabsichtigt. Um der besonderen Situation in den Ländern gerecht zu werden und den vorhandenen Wunsch zur Eigentumsbildung stärker vom Neubau in die städtebaulich wertvollen Bestände zu lenken sowie auf diesem Wege sowohl zur Aufwertung der Innenstädte als auch zum Abbau der Leerstände beizutragen, wird die Bundesregierung im Rahmen des Programms „Stadtumbau Ost“ in den Jahren 2002 bis 2004 jährlich 50 Mio. DM für ein Sonderprogramm „Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren“ zur Verfügung stellen, das die von selbstnutzenden Wohneigentumserwerbern getätigten Investitionen in die genannten Bestände gezielt unterstützt. Die Bundesmittel sollen von den Ländern um den gleichen Betrag aufgestockt werden.

54. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Ergebnisse des Programms „Soziale Stadt“ hinsichtlich der Beseitigung der Probleme in benachteiligten Quartieren und Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die finanzielle Ausstattung des Programms ausreichend ist und wie begründet sie ihren Standpunkt?

Die Bundesregierung hat 1999 das Bund-Länder-Programm „Die soziale Stadt“ auf den Weg gebracht. Es setzt neue stadtentwicklungspolitische Akzente, indem es in gefährdeten Stadtteilen stärker als bisher städtebauliche Maßnahmen mit Maßnahmen anderer Politikfelder verzahnt:



In Ergänzung der klassischen Städtebauförderung stellt „Die soziale Stadt“ nicht bauliche Fragen in den Vordergrund, sondern die Frage, ob und wie unsere Städte künftig funktionsfähig bleiben.

Unterstützt durch die Finanzhilfen des Bundes hat die Beseitigung der Probleme in benachteiligten Quartieren und Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf in den 210 Gebieten des Programms „Die soziale Stadt“ begonnen. Dabei ist

der Aufbau nachhaltiger lokaler Strukturen wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung von Stadtteilprojekten, die zur Stabilisierung des Gebietes beitragen. In der Mehrzahl der Programmgebiete wurde ein Quartiersmanagement eingerichtet. Es fördert die Beteiligung und Selbstorganisation der Bürger, bündelt die im Quartier vorhandenen und die im Rahmen von Förderprogrammen bereitgestellten Ressourcen und vernetzt die lokal bedeutsamen Akteure.

Kurzfristige Programmziele wurden erreicht, beispielsweise die Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern in benachteiligten Stadtteilen, die Einleitung des Aufbaus lokaler Strukturen sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Bundesressorts. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass „Die soziale Stadt“ geeignetes und wirkungsvolles Instrument zur Problembewältigung in schwierigen Stadtteilen sein kann. Mittel- und längerfristige Programmziele sind:

- Beschäftigungsimpulse durch Stärkung der lokalen Wirtschaft, Schaffung und Sicherung örtlicher Arbeitsplätze sowie Qualifizierung von Arbeitsuchenden.
- Soziale Impulse durch Verbesserung der Wohnverhältnisse, vor allem im Wohnungsbestand, Unterstützung des sozialen Miteinanders, Wiederherstellung von gemischten Bewohnerstrukturen durch Verbesserung der Attraktivität für Zuziehende, Schaffung von mehr Sicherheit im öffentlichen Raum, Verbesserung des Infrastrukturangebotes.
- Ökologische Impulse durch ökologisches Planen, Bauen und Wohnen.
- Übergreifend sollen auch politische Anstöße und Hilfestellungen gegeben werden, wie verschiedene Politikfelder miteinander verzahnt und gebündelt werden können, um die Hilfen und Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hände effizient zu koordinieren.

Die Bundesfinanzhilfen zur „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ wurden 2001 um 50 Mio. DM auf 150 Mio. DM erhöht. Mit den ergänzenden Mitteln von Ländern und Gemeinden stehen damit für das Programmjahr 2001 insgesamt 450 Mio. DM für die Umsetzung des Programms bereit.

Die Mittel des Programms „Die soziale Stadt“ sind jedoch nicht alleinige Finanzierungsquelle für Maßnahmen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Dem integrierten Programmansatz entsprechend kommen Fördermittel anderer Ressorts hinzu.

Das sind insbesondere:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C);
- Bundesministerium des Innern (BMI): Förderung von Maßnahmen zur Integration von Aussiedlern;
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Forschungsprogramm Bauen und Wohnen im 21. Jahrhundert;
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi): Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur; Mittelstandsförderung;
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA): Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen (ABM/SAM).

Neben die nationalen Ressourcen treten schließlich Programme des EU-Strukturfonds.

55. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Beitrag des Bundes (450 Mio. DM) für die künftige soziale Wohnraumförderung ausreichend ist und wie begründet sie ihren Standpunkt?

Das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung sieht vor, dass der Bund den Ländern für investive Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung jährlich Finanzhilfen in Höhe von 230 Mio. Euro, also rund 450 Mio. DM, darüber hinaus nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes, gewährt. Dies entspricht in der Summe der derzeitigen Regelung in § 18 Abs. 2 und § 88e Abs. 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes. Die Mittel werden im Rahmen der künftigen sozialen Wohnraumförderung zielgenauer und effizienter verwendet.

Das verfügbare Fördervolumen hängt vor allem vom Umfang der Förderprogramme der Länder ab, die nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung des GG für die Wohnungsbauförderung und ihre Finanzierung originär zuständig sind. Die Finanzhilfen des Bundes ergänzen somit die Mittel der Länder.

In Phasen erheblicher Wohnungsversorgungsprobleme lagen die Finanzhilfen des Bundes stets – teilweise erheblich – über der gesetzlichen Mindestverpflichtung. Inzwischen steht das Mengenproblem aber nicht mehr im Vordergrund der Wohnungspolitik, da ein funktionsfähiger Wohnungsmarkt die Wohnraumversorgung im Regelfall gewährleistet. Trotz der allgemein guten Versorgungslage gibt es allerdings Haushalte, die nach wie vor auf Unterstützung angewiesen sind. Die soziale Wohnraumförderung soll daher Haushalten zu Gute kommen, die sich aus eigener Kraft nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können.

56. Wie schätzt die Bundesregierung den Anlauf des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung initiierten Ideenwettbewerbs „Stadt 2030“ ein (mit dem die deutschen Kommunen eingeladen sind, in Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen Zukunftskonzeptionen und Leitbilder für ihre Stadt und Region zu formulieren, deren Perspektive über drei Jahrzehnte reicht)?

Der Ideenwettbewerb „Stadt 2030“ als Teil des Forschungsprogramms „Bauen und Wohnen im 21. Jahrhundert“ des BMBF entwickelt sich aus Sicht der Bundesregierung Erfolg versprechend.

Mehr als einhundert Kommunen und wissenschaftliche Einrichtungen haben sich an dem Wettbewerb beteiligt. Der Kreis der Modellstädte wurde aufgrund der hohen Qualität gegenüber ursprünglichen Planungen auf 21 deutlich ausgeweitet. Diese Modellstädte aus unterschiedlichen Größenklassen, sind über das ganze Bundesgebiet verteilt.

Der Wettbewerb hat aus Sicht der Bundesregierung offensichtlich die Städte erreicht, die der Innovation und Nachhaltigkeit eine große Bedeutung für ihre Zukunftsgestaltung beimessen. Besonders ist zu begrüßen, dass fast ein Drittel dieser Städte in den neuen Ländern liegt und in einigen Fällen sogar eine grenzüberschreitende Kooperation mit der jeweiligen polnischen Nachbargemeinde verwirklicht werden soll. Durch die Ausweitung des Kreises der Ausgezeichneten ist es gelungen, über die Würdigung einzelner positiver Beispiele hinaus ein systematisches Verbundvorhaben für die Zukunft der deutschen Stadtentwicklung in Gang zu setzen.

Die ausgewählten Städte und Gemeinden setzen in ihren Projekten neue Akzente in Bezug auf die soziale Integration, die Entwicklung von lokaler und regionaler Identität sowie Regionalisierung in Verbindung mit neuen, übergreifenden Veraltungsstrukturen und Kooperationsformen, einschließlich Dezentralisierung und Bürgerbeteiligung.

57. Was will die Bundesregierung unternehmen, um der Überschuldung und dem „Absterben“ von Städten und Gemeinden in besonders strukturschwachen Regionen Ostdeutschlands entgegenzuwirken?

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur in strukturschwachen Gebieten. Ziel der regionalen Wirtschaftsförderung ist es, durch die Förderung von gewerblichen Investitionen zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze zu sichern sowie insgesamt das Einkommen in der Region zu erhöhen. Darüber hinaus werden komplementäre kommunale wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen unterstützt. Leistungsfähige Infrastruktureinrichtungen verbessern die regionalen Standortbedingungen. Sie schaffen die Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Betriebe und damit für neue Arbeitsplätze. Daneben stärkt eine gute Infrastrukturausstattung die Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Betriebe und trägt indirekt zur Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze bei.

Kommunen können mit Förderung durch die Gemeinschaftsaufgabe integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement-Vorhaben initiieren, um z. B. die vorhandenen Potentiale auszuloten, regionale Bündnisse aufzubauen oder die regionseigenen Kräfte zu mobilisieren.

Die neuen Bundesländer und Berlin sind in Gänze Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Im Bundeshaushalt 2001 stehen für die neuen Länder und Berlin Barmittel in Höhe von 1 992 Mio. DM zur Verfügung. Durch die auch zukünftig hohen allgemeinen Zuweisungen und Investitionsfördermittel des Bundes können die Länder ihre Kommunen in die Lage versetzen, entsprechend der örtlich gesetzten Prioritäten und der vom Land gesetzten Kreditobergrenzen zu investieren.

Im Übrigen ist der Schuldenstand einer Gemeinde für sich gemessen kein Indikator, der Auskunft über die Belastung der Kommunen durch Verschuldung geben kann. Dazu ist die Schuldendienstbelastungsquote eher geeignet. Bei dieser ergibt sich jedoch keine erhebliche Abweichung zwischen alten und neuen Ländern.

58. Warum ergreift die Bundesregierung auf dem Gebiet einer Reform der Bodenbesteuerung nach dem Modell der Flächennutzungssteuer keine Initiative, obgleich die damit verbundene Flächenersparnis und Verkehrsreduzierung als Ziele nachhaltiger Entwicklung auch eine staatliche Aufgabe sind?

Im Konzept der Flächenutzungssteuer (vgl. Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt – Ziele und Rahmenbedingungen einer nachhaltig zukunftsverträglichen Entwicklung“, Bundestagsdrucksache 13/11200 S. 167f.) richtet sich die Grundsteuer nach der Flächennutzung unter ökologischen Gesichtspunkten. Es handelt es sich hierbei um ein Denkmodell, das ergänzend in die Überlegungen für eine Grundsteuerreform einbezogen werden könnte. Die Initiative für eine solche Reform soll aus der Sicht der Bundesregierung von den Ländern ausgehen.

59. Welche Wirksamkeit haben die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, „Agrarstruktur und Küstenschutz“ sowie „Hochschulbau“ in den ostdeutschen Kommunen in strukturschwachen Regionen erreicht?

Die Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat in den letzten Jahren maßgeblich zum Aufbau Ost beigetragen. Primäre Zielsetzung der Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftnahen Infrastruktur ist es, dass die strukturschwachen Gebiete der neuen Bundesländer durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden. Das Präferenzsystem der Gemeinschaftsaufgabe wird regelmäßig überprüft und an veränderte Bedingungen und Problemlagen angepasst. Das Fördergebiet und die Fördertatbestände werden vom Bund-Länder-Planungsausschuss so festgelegt, dass unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schwere der Regionalprobleme für gewerbliche Investoren wirksame Anreize zur Schaffung von neuen und zur Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen angeboten werden. Das Fördersystem der Gemeinschaftsaufgabe hat sich seit der Wiedervereinigung auch in den neuen Bundesländern bewährt, insbesondere um den Strukturwandel zu bewältigen, den Kapitalstock zu modernisieren und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur aufzubauen.

Die Durchführung der GA-Fördermaßnahmen ist allein Aufgabe der Länder. Sie setzen innerhalb der gemeinsamen Rahmenplanung die Schwerpunkte zur Entwicklung der Regionen.

Von 1991 bis 2000 wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in den neuen Bundesländern und Berlin rd. 51 000 Vorhaben mit rd. 51 Mrd. DM aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert. Damit wurde ein Investitionsvolumen von rd. 235 Mrd. DM angestoßen. Durch die geförderten Investitionen wurden u. a. rd. 678 000 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen.

In den ostdeutschen Kommunen und in Berlin wurden von 1991 bis 2000 insgesamt rd. 9 000 Vorhaben der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Höhe von rd. 28 Mrd. DM gefördert. Davon entfallen alleine rd. 30 % auf die Erschließung und den Ausbau von Industrie- und Gewerbegelände.

Die Verteilungswirkungen der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ (Artikel 91a Nr. 1 GG) richten sich nach den Grundsätzen für ihre Erfüllung im Ausführungsgesetz (§ 2 Hochschulbauförderungsgesetz – HBFG) und den daraus bei der Aufstellung und Fortschreibung der Rahmenpläne abzuleitenden Prioritäten des Finanzierungsbedarfs. Diese Erfüllungsgrundsätze haben ein regional nach Zahl und Fachrichtungen ausreichendes und ausgeglichenes Angebot an Ausbildungs- und Forschungsplätzen im deutschen Hochschulsystem zu gewährleisten (§ 2 Satz 2 Nr. 1 HBFG). Im Rahmen dieser Zielsetzung trägt die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau zum Ausgleich der Schwächen und besonderen Bedarfe der Hochschulstruktur“ in den neuen Ländern ebenso wie in den anderen Ländern mit geringerer Finanzkraft bei.

Bei der jährlichen Aufstellung der Rahmenpläne liegt das Initiativrecht bei den Ländern. Diese melden die Vorhaben an, die vom Bund lediglich auf Einhaltung der zu den Mitfinanzierungsvoraussetzungen ergangenen Regelungen des HBFG und der zu dessen Durchführung ergangenen Beschlüsse des von der Bundesregierung und den Landesregierungen gebildeten Planungsausschusses geprüft werden. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrates beschließt der Planungsausschuss sodann den Rahmenplan für den Hochschulbau.

Mit Hilfe des beschriebenen Instrumentariums wurde speziell in den neuen Ländern ab 1991 mit der Sanierung der zu DDR-Zeiten stark vernachlässigten Bausubstanz begonnen, neue Gebäude zu errichten und eine moderne apparative Ausstattung zu installieren. Mit der deutlichen Anhebung des Bundesansatzes für die Hochschulbauförderung um 200 Mio. DM auf 2 Mrd. DM für 1999, der Fortschreibung des erhöhten Ansatzes für 2000 und der weiteren Erhöhung auf 2,15 Mrd. DM für 2001 werden wesentliche Verbesserungen im Ausbaustand der Hochschulen in den neuen Ländern erreicht. Hierzu trägt auch die überproportionale Inanspruchnahme der seit 1997 bestehenden Möglichkeit bei, durch Dritte vorfinanzierte Vorhaben zusätzlich in den Rahmenplan aufzunehmen.

Insgesamt haben die neuen Länder im Zeitraum von 1991 bis 2000 vom Bund zur hälftigen Mitfinanzierung der von ihnen angemeldeten Hochschulbauvorhaben 3,902 Mrd. DM erhalten, davon allein in den beiden letzten Jahren des Erfassungszeitraums 1,048 Mrd. DM (ohne Berlin-Ost; 1991 bis 1999 mit Berlin-Ost im selben Erfassungszeitraum: 4,246 Mrd. DM). Der sich hieraus ergebende Anteil der neuen Länder an der Gesamtsumme liegt seit 1994 deutlich über dem sich nach dem Königsteiner Schlüssel ergebenden Anteil (2000: 25,00 % gegenüber 17,27 %).

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist das zentrale Förderinstrument der nationalen Agrarstrukturpolitik. Es hat eine wichtige Funktion bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume. Die GAK verfolgt flächendeckend folgende sektoralen und raumbezogenen Ziele:

- Verbesserung der Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen und deren Anpassung an die Erfordernisse des Gesundheits-, Umwelt- und Naturschutzes,
- Diversifizierung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und damit die verstärkte Integration des Agrarsektors in die ländliche Wirtschaft,
- Unterstützung standortangepasster, besonders umweltgerechter Wirtschaftsweisen,
- Sicherung und Stärkung der Funktionsfähigkeit der Strukturen im ländlichen Raum zur Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Lebensbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
- Verbesserung des Küstenschutzes.

Auch die GAK wird allein von den Ländern durchgeführt, die unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten eigene Schwerpunkte innerhalb der gemeinsamen Rahmenplanung setzen.

Im Zeitraum 1991 bis 2000 wurden in den neuen Ländern rd. 23,1 Mrd. DM aus der GAK eingesetzt. Der Bundesanteil hieran beläuft sich auf 13,9 Mrd. DM.

Ein Schwerpunkt bildete die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die maßgeblich zur Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Ländern beigetragen hat. Hierfür wurden im o. g. Zeitraum rd. 5,5 Mrd. DM aufgewendet. Allein mit den seit 1995 verausgabten rd. 1,8 Mrd. DM konnten Investitionen in Höhe von rd. 3,6 Mrd. DM angestoßen werden.

Die Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und die raumbedeutsamen überbetrieblichen Fördermaßnahmen haben insbesondere für die ländlichen Gebiete große Bedeutung. Hierzu zählt vor allem die Dorferneuerung zusammen mit der Förderung der Umnutzung ehemals land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz zur Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Sie trägt zur stabilen

Entwicklung der Dörfer mit allen ihren Funktionen für die dort lebenden Menschen bei. Mit GAK-Mitteln von ca. 3,4 Mrd. DM wurde in den Jahren 1991 bis 2000 hierdurch ein Investitionsvolumen angeschoben, das ein Vielfaches dieser Summe (schätzungsweise das Fünf- bis Achtfache) beträgt. Aufgrund des flächendeckenden Förderangebots lassen sich keine quantitativen Aussagen zur Wirkung der Förderung auf ostdeutsche Kommunen machen. Im Hinblick auf die Ausrichtung der Fördermaßnahmen überwiegt jedoch die Unterstützung des ländlichen Raums und der dortigen Kommunen.

60. Wann ist mit einer Neuregelung des Ladenschlussgesetzes zu rechnen?

    Wie steht die Bundesregierung dabei zur Forderung von kommunaler Seite, die Ladenöffnungszeiten für die Innenstädte und Ortskerne an Werktagen auf 22.00 Uhr zu verlängern, nicht jedoch für die Einkaufszentren auf der „Grünen Wiese“ oder im Umland von Ballungszentren?

61. Welche Haltung hat die Bundesregierung zur darüber hinausgehenden Vorstellung, dass es keine einheitliche Regelung geben soll, sondern dass die Städte und Gemeinden die Ladenöffnungszeiten selbst und differenziert nach Lagen – z. B. Innenstadt, Ortskern, „Grüne Wiese“, Randlage, Bahnhofsbereich – bestimmen können?

Die Bundesregierung hat in ihrem Erfahrungsbericht vom 15. Dezember 1999 zu den Auswirkungen der Änderung des Ladenschlussgesetzes von 1996 deutlich gemacht, dass sie keinen unmittelbaren Bedarf sieht, die geltenden gesetzlichen Ladenschlusszeiten zu verändern. Diese Schlussfolgerung hat die Bundesregierung nach sorgfältiger Auswertung der beiden Gutachten gezogen, die das BMA und das BMWi in Auftrag gegeben hatten. Die empirischen Befunde der beiden Gutachten zeigen keine unmittelbare Notwendigkeit zur erneuten Änderung des Ladenschlussgesetzes auf. Die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages haben den Erfahrungsbericht zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht ersichtlich, dass sich an den Erkenntnissen, die dem Erfahrungsbericht zugrunde liegen, seither Entscheidendes geändert hätte. Die Bundesregierung sieht daher nach wie vor keinen aktuellen Handlungsbedarf für eine Änderung des Ladenschlussgesetzes.

62. Welchen Standpunkt nimmt die Bundesregierung zum Vorschlag ein, die Bundesmittel für Städtebauförderung auf mindestens eine Mrd. DM jährlich zu erhöhen, um die strukturellen und städtebaulichen Probleme in den Zentren der Städte und Gemeinden abbauen zu können?

Die Bundesregierung unterstützt die Länder und Gemeinden bei der Bewältigung der städtebaulichen Probleme mit Bundesfinanzhilfen in erheblichem Maße. Trotz der notwendigen Haushaltskonsolidierung hat die Bundesregierung die Finanzhilfen zur Städtebauförderung nicht gekürzt und darüber hinaus die steuerlichen Vergünstigungen für Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen in vollem Umfang beibehalten.

Über diese Verstetigung hinaus hat die Bundesregierung 1999 das stadtentwicklungspolitisch neue Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ auf den Weg gebracht und im Bundeshaushaltsplan 2001 die Finanzhilfen zur Städtebauförderung insgesamt deutlich erhöht, nämlich von 600 Mio. DM im Jahr 1998 auf 850 Mio. DM im Jahr 2001.

E. Soziales, Jugend, Kultur, Gleichstellung und Sport

63. Warum will die Bundesregierung bei der beabsichtigten Neufassung des Rehabilitationsrechts behinderter Menschen weitere Leistungen auf die Kommunen verlagern, z. B. die Aufgabe der beruflichen Eingliederung und medizinische Rehabilitationsleistungen?

    Welche finanziellen Belastungen erwachsen den Kommunen daraus im Jahresschnitt?

64. Warum müssen Menschen mit Behinderungen überhaupt weiter auf die kommunale Sozialhilfe angewiesen sein, sollten sie nicht vielmehr ihre Leistungen von den vorrangigen Trägern der Sozialversicherung erlangen?

Die mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erfolgte Einbeziehung der Träger der Sozialhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger wurde kostenneutral gestaltet. Am Nachrang der Eingliederungshilfeleistungen der Sozialhilfe gegenüber Rehabilitations- und Teilhabeleistungen anderer Rehabilitationsträger wurde festgehalten. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurden im Bereich der medizinischen Rehabilitation an die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angebunden, bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit. Mehrbelastungen der Kommunen als Träger der Sozialhilfe insbesondere auf Grund bestimmter bedürftigkeitsunabhängiger Leistungen zur Teilhabe werden an anderer Stelle ausgeglichen.

Die grundsätzliche Beibehaltung des so genannten gegliederten Systems der Zuständigkeiten für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen entspricht den von den gesetzgebenden Körperschaften mit dem SGB IX verfolgten Zielsetzungen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen auch weiterhin auf die kommunale Sozialhilfe angewiesen sein werden. Denn im Rahmen der Rentenreform wurde auch das – gegenüber der Sozialhilfe vorrangige – Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) beschlossen, das zum 1. Januar 2003 in Kraft tritt. Antragsberechtigt sind neben den über 65-Jährigen auch alle Personen ab 18 Jahren, die aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Grundsicherungsleistung ist so bemessen, dass sie der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen entspricht, wobei die einmaligen Leistungen in Höhe von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes pauschaliert wurden. Die Leistung ist bedürftigkeitsabhängig. Eigenes Einkommen und Vermögen sind wie in der Sozialhilfe zu berücksichtigen. Im Unterschied zur Sozialhilfe findet gegenüber Kindern bzw. Eltern der Bezieher von Grundsicherungsleistungen kein Unterhaltsrückgriff statt. Die Rentenversicherungsträger wurden verpflichtet, antragsberechtigte Personen zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung auch durch Weiterleitung von Anträgen an die zuständigen Behörden zu unterstützen.

Durch die Grundsicherung wird die Lebenssituation älterer und erwerbsgeminderter Menschen, gerade auch derjenigen, die von Geburt oder früher Jugend an schwerstbehindert sind, deutlich verbessert. Bezieher von Grundsicherungsleistungen erhalten eine eigenständige Sicherung ihres Lebensunterhalts: Zum einen wegen des Wegfalls des Unterhaltsrückgriffs auf Kinder bzw. Eltern, zum anderen, weil in der Grundsicherung die sozialhilferechtliche Vermutung nicht gilt, dass derjenige, der in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Ver-

schwägerten lebt, von diesen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält. Gerade für behinderte Menschen mit einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung bedeutet diese Regelung eine Stärkung ihrer Eigenständigkeit. Denn sie leben, wenn sie nicht in einem Heim untergebracht sind, in der Regel bei ihren Kindern oder Eltern oder anderen Verwandten. Durch die Grundsicherung erhalten sie auch bei dieser Wohnsituation eine eigenständige materielle Absicherung ihres Lebensunterhalts außerhalb der Sozialhilfe.

65. Warum hat der Bund hat bei der beabsichtigten Einrichtung von Grundsicherungsämtern ab 2003 bisher lediglich einen Ausgleich von 600 Mio. DM angeboten, obgleich sie selbst die Ausgaben – in Preisen von 1997 – auf rund 3,54 Mrd. DM bis maximal 4,25 Mrd. DM beziffert und sich bei Abzug bisheriger Sozialhilfeausgaben und weiterer Positionen die Mehrbelastung der Kommunen auf bis zu 2 Mrd. DM beläuft?

Aufgrund der im Bundesrat am 11. Mai 2001 abschließend durchgeführten Beratung der Rentenreform und damit auch der Regelungen zur Grundsicherung ist nun vorgesehen, dass der Bund den Ländern die leistungsbedingten Mehrausgaben der Grundsicherung (Wegfall des Unterhaltsrückgriffs; Kosten für Gutachten über das Vorliegen einer medizinisch bedingt dauerhaft vollen Erwerbsminderung ohne sonstige versicherungsrechtliche Voraussetzungen; Mehrausgaben der Sozialämter für zusätzliche, über die Pauschalierung hinausgehende Bedarfe der Grundsicherungsempfänger an einmaligen Leistungen) nunmehr in Höhe von jährlich 0,8 Mrd. DM ausgleicht.

Demgegenüber ist die in der Fragestellung mit 2 Mrd. DM bezifferte Mehrbelastung der Kommunen nicht verständlich. Der Betrag beruht (über 0,8 Mrd. DM hinausgehend) auf einer Addition von vermeintlichen Mehrkosten, die tatsächlich nicht entstehen werden.

Bei den Beträgen zwischen 3,54 und 4,25 Mrd. DM handelt es sich um die Gesamtausgaben für Grundsicherungsleistungen, die auf das Jahr 2001 fortgeschrieben wurden und für diesen Zeitraum mit 3,72 bis 4,46 Mrd. DM beziffert sind. Die Beträge setzen sich zusammen aus den Ausgaben, die für den berechtigten Personenkreis auch bereits nach geltendem Sozialhilferecht anfallen oder – einschließlich der Aufdeckung der Dunkelzifferfälle – schon heute anfallen würden, sowie den vom Bund zu erstattenden Mehrausgaben, die aufgrund der vom Sozialhilferecht abweichenden Regelungen der Grundsicherung (s. o.) entstehen könnten.

66. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung angesichts finanzieller Einschränkungen in den Kommunen bzw. inzwischen vielfach berichteter Defizite, die individuellen und allgemeinen Rechtsansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII auf Leistungen der Jugendhilfe (§§ 1 und 2, 11, 12, 13, 14, 27 ff., SGB VIII) sicherzustellen?

Welche Schritte wird die Bundesregierung dazu einleiten?

Nach der Kompetenzordnung des GG steht dem Bund für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zwar die konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zu, die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist jedoch Sache der Jugendbehörden in den Ländern. Dort werden die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zum weit überwiegenden Teil im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen. Sie unterliegen insoweit den Rechtsaufsichtsbehörden der Länder. Darüber hinaus steht Leistungsberechtigten der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen, wenn sie

durch Entscheidungen der Jugendbehörden in ihren Rechten verletzt werden. Dem Bund kommt keinerlei Aufsichts- oder Kontrollfunktion zu.

Die Umsetzung des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – ist darüber hinaus auch immer wieder Gegenstand auf den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden und der Jugendministerkonferenz sowie der Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden.

67. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten für eine Initiierung bzw. Beteiligung des Bundes an Förderinstrumenten im Sinne von Jugendausgleichsfonds, die Finanzzuweisungen an Kommunen von jugendhilfepolitischen Eckdaten abhängig machen?

Welche Schritte wird die Bundesregierung einleiten?

Nach der Finanzverfassung des GG tragen der Bund und die Länder grundsätzlich gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (Artikel 104a Abs. 1 GG). Da die Verwaltungskompetenz für den Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts bei den Ländern und Gemeinden liegt, tragen sie auch die Finanzierungslast. Eine Finanzierungskompetenz des Bundes besteht nur für Maßnahmen, die von überregionaler Bedeutung sind und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können (§ 83 Abs. 1 SGB VIII, der auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967, BVerfGE 22, 180, basiert). Auf dieser Rechtsgrundlage fördert der Bund bundeszentrale Maßnahmen sowie Maßnahmen von modellhafter Bedeutung im Rahmen des Kinder- und Jugendplans. Die Verantwortung für die Leistungsfähigkeit der Kommunen obliegt im Übrigen den Ländern.

68. Wie sind die Überlegungen der Bundesregierung zur Perspektive des so genannten zweiten Arbeitsmarktes, in dem gerade in den neuen Bundesländern ein hoher Anteil der Beschäftigten tätig ist?

Die Bundesregierung wird in Kürze ihre Überlegungen zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente veröffentlichen.

69. Sieht die Bundesregierung zusätzlichen Investitionsbedarf in ein gut abgestimmtes und eng kooperierendes, kommunales, sozialräumlich orientiertes System von Regelbetreuungseinrichtungen und offenen Angeboten für Kinder- und Jugendliche?

Falls ja, wie will sich der Bund daran dauerhaft beteiligen?

Die Bundesregierung hat in den Antworten auf mehrere parlamentarische Anfragen deutlich gemacht, dass sie im Hinblick auf das Tagesbetreuungsangebot in den alten Ländern erhebliche Defizite bei der Versorgung von Kindern unter 3 Jahren, bei Ganztagsangeboten für Kinder im Kindergartenalter sowie bei der Versorgung von Kindern im Grundschulalter sieht. Sie ist deshalb im Gespräch mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, um nach Wegen zu suchen, wie dieses gravierende Versorgungsdefizit möglichst rasch abgebaut werden kann. Dabei kommt auch der Umwandlung von Kindergartenplätzen, die in den kommenden Jahren aufgrund der demographischen Entwicklung frei werden, große Bedeutung zu.

Nach der Finanzverfassung des GG trifft auch für diesen Bereich die Länder und Kommunen die Verwaltungskompetenz und damit die Finanzierungslast. Eine Mitfinanzierung des Bundes für investive Aufgaben ist nur in den engen Grenzen des Artikels 104a Abs. 4 GG zulässig. Dabei kommt eine dauerhafte Beteiligung des Bundes an den investiven Kosten für den Ausbau der Tagesbetreuung nicht in Betracht.

70. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, selbstverwaltete Jugendkulturen zu fördern, und wie müsste eine Unterstützung des Bundes beschaffen sein, um Jugendgruppen vermehrt zu eigenen Räumlichkeiten für soziale und kulturelle Zwecke zu verhelfen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, da grundsätzlich das SGB VIII dem Bund nur in engen Grenzen eine Anregungskompetenz einräumt. Eine Förderung von selbstverwalteten Jugendgruppen und insbesondere von eigenen Räumlichkeiten für soziale und kulturelle Zwecke kann durch den Bund daher grundsätzlich nicht erfolgen.

71. Wie ist das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung aufgelegte Programm „Lernende Regionen – Förderung von Netzwerken“, für das am 31. Januar 2001 die Bewerbungsfrist abgelaufen ist, von den Adressaten im kommunalen Raum angenommen worden?

Die Förderrichtlinien für die erste Ausschreibungsrunde wurden am 31. Oktober 2000 im Bundesanzeiger ausgeschrieben. Die Resonanz auf die Ausschreibung des Programms war außerordentlich hoch, insgesamt sind bis Ende Januar 2001 fristgerecht 250 Anträge eingereicht worden. Zusätzlich sind seit einer zentralen Informationsveranstaltung, die im November letzten Jahres im Wasserwerk in Bonn stattgefunden hat, etwa 2 000 Kontakte mit Interessenten am Programm geknüpft worden.

Ende März 2001 hat der Lenkungsausschuss die ersten Förderempfehlungen ausgesprochen. Danach werden ab Mitte 2001 54 Projekte zunächst für eine einjährige Planungsphase gefördert, in der der Netzwerkaufbau abgeschlossen werden soll. Die Projekte haben am 1. Juni bzw. 1. Juli 2001 mit ihrer Arbeit beginnen können. Am 12./13. Juni 2001 hat in Bonn die Auftaktveranstaltung des Programms stattgefunden.

Eine zweite Ausschreibung wurde am 2. August 2001 gestartet. Hierbei werden die inhaltlichen Anforderungen gemäß Rahmenkonzept unverändert angewendet. Die administrative Abwicklung wird aufgrund der Erfahrungen in der ersten Runde verbessert. Wieder wurde eine zentrale Informationsveranstaltung für potentielle Antragsteller durchgeführt. Diese hat am 5. September 2001 in Berlin stattgefunden.

Der Start von ca. 25 weiteren Projekten kann dann im Frühjahr 2002 für die einjährige Planungsphase erfolgen, etwa zeitgleich mit dem Beginn der Hauptphase für Projekte aus der ersten Ausschreibung.

72. Wie schätzt die Bundesregierung die gegenwärtige kulturelle Situation und die Angebotsstrukturen in den Kommunen ein (differenziert nach alten und neuen Bundesländern)?

    Kann ein allgemein zugängliches, bedarfsgerechtes und wohnortnahes Kulturangebot gewährleistet werden oder gibt es Defizite?

Die Frage ist pauschal für „die Kommunen“ nicht zu beantworten. Es gibt Kommunen, die wegen ihrer Größe, Finanzkraft und Funktion, z. B. als Wirtschaftszentren oder Landeshauptstadt, über hervorragende Angebotsstrukturen verfügen, bei anderen sind diese Strukturen schwächer entwickelt.

Die statistischen Daten über die Entwicklungen der letzten Jahre – etwa die weiter anwachsende Zahl der Museen in Deutschland, die gleichbleibend hohe Zahl der Kulturorchester, Theater usw. – lassen den Schluss zu, dass sich die Angebotsstrukturen kontinuierlich, wenn auch vermutlich nicht gleichmäßig verbessert haben. Differenzierte Aussagen hierüber sind dem Bund, nicht zuletzt wegen des Fehlens einer einheitlichen nationalen Kulturstatistik, für die der Bund keine Zuständigkeit hat, nicht möglich. Für die neuen Länder wird auf die Antwort zu Frage 73 verwiesen.

73. Inwieweit ist es gelungen, das in den neuen Bundesländern zu Beginn der 90er Jahre vorhandene vergleichsweise dichtere Netz kultureller Einrichtungen im Transformationsprozess zu erhalten und weiterzuentwickeln?

    Inwiefern konnten die spezifischen Förderprogramme des Bundes (wie das Aufbauprogramm „Kultur in den neuen Ländern“) dazu beitragen?

    Wie beabsichtigt die Bundesregierung diese Förderung fortzusetzen?

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach ausführlich zur „Lage der Kultur in den neuen Ländern“ (s. Bundestagsdrucksache 12/6385 Große Anfrage der Fraktion der SPD 1993) Stellung genommen. Hierbei wurde besonders auf die Veränderungen nach Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands und die dadurch bedingten vielfältigen Hilfsprogramme des Bundes eingegangen (vgl. Bericht des Bundesministeriums des Innern zu „5 Jahre Kulturförderung für die neuen Länder“ 1996). Die Grundaussage dieser laufenden Berichterstattung wird bekräftigt: Trotz erheblicher gravierender Veränderungen in allen Lebensbereichen blieb das dichte kulturelle Netz erhalten.

Kern der Bundeshilfe ist heute der umfassende infrastrukturelle Erneuerungsprozess. Schwerpunkt ist hierbei das nach dem Regierungswechsel 1998/1999 gestartete Investitionsprogramm „Kultur in den neuen Ländern“ (sog. Aufbauprogramm Kultur). Im Rahmen dieses Programms wurden vom Bund (Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien) für Baumaßnahmen und Beschaffungen sowie für herausragende innovative Veranstaltungen von 1999 bis 2001 insgesamt 210 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die aktuelle Finanzplanung sieht vor, dass dieses Programm mindestens bis zum Jahre 2005 (Geltungszeitraum der Planung) fortgeführt wird. Dafür stehen im Haushalt 2001 insgesamt 120 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen bereit.

Die Gesamtsumme der Bundesförderung beliefe sich damit – vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages – auf 330 Mio. DM. Zusammen mit den erforderlichen Komplementärmitteln der Länder, der Kommunen und von Dritten (Private oder die Europäische Gemeinschaft) ist davon auszugehen, dass insgesamt schätzungsweise rund 800 Mio. DM zugunsten der Kultur „bewegt“ werden. Diese Größenordnung erlaubt einen spürbaren Abbau des Nachholbedarfs. Da die Kulturinvestitionen in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl eine

Domäne der örtlichen Wirtschaft sind, ist diese Summe auch arbeitsmarktpolitisch von Bedeutung.

Fachlich sind die Kulturstätten der neuen Länder im gesamteuropäischen Kontext längst gleichberechtigt. Ihre internationale Ausstrahlung kann noch verbessert werden. Die Bundesregierung verbindet mit den spezifischen Kultur-Förderprogrammen die Hoffnung, dass mit dem zurzeit laufenden Sanierungsschub die nationale und internationale Attraktivität so nachhaltig gestärkt wird, dass die Kulturstätten der neuen Länder endlich wieder den Rang einnehmen, der ihnen von Geschichte und Bedeutung her zukommt.

74. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kompetenzverteilung zwischen Kommunen, Ländern und Bund im Bereich der Kultur?

    Sieht sie hinsichtlich dieser Kompetenzverteilung angesichts der veränderten Bedingungen (deutsche Einheit, europäische Einigung) die Notwendigkeit von Veränderungen?

Die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland hat ihre besondere Bedeutung im Bereich von Kulturpolitik und Kulturförderung. Die vom GG vorgegebene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern hat sich bewährt. Die regionale Bindung und Verankerung der Kulturpolitik bei gleichzeitiger Wahrnehmung gesamtstaatlicher Belange und Interessen durch den Bund ist Garant für eine in Europa einmalige kulturelle Vielfalt. Die Bundesregierung ist überzeugt, dass sich diese auch im Prozess der europäischen Integration behaupten wird.

Die Herausforderungen der deutschen Einheit und der europäischen Einigung treffen vor allem den Bund, dessen Kulturpolitik seit Ernennung eines Beauftragten für Kultur und Medien durch den Bundeskanzler im Oktober 1998 ein neues Profil gewonnen hat, ohne dabei die bewährte Kompetenzverteilung in Frage zu stellen.

75. Hält die Bundesregierung es unter den komplizierter werdenden Rahmenbedingungen weiterhin für geboten, Kultur als „freiwillige Aufgabe“ der Kommunen zu definieren?

    Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die Kulturförderung in die so genannten Pflichtaufgaben der Kommunen einzubeziehen?

Die Kommunen tragen nicht nur den größten Teil der Ausgaben für die Kulturförderung, sondern haben wegen ihrer Nähe zu allen künstlerischen und kulturellen Prozessen die größte Gestaltungsverantwortung und -möglichkeit. Die Kulturpolitik der Kommunen trägt die kulturelle Entwicklung am Ort ihres Entstehens. Gerade deswegen sollte die Diskussion um eine Definition der Kulturförderung als Pflichtaufgabe der Kommunen weitergeführt werden, vor allem in Institutionen wie der Kultusministerkonferenz der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden.

76. Ist der Bundesregierung bekannt, wie Städte und Gemeinden diese in der Agenda 21 festgehaltenen Vorgaben umsetzen:

    a) Einbeziehung der Frauenpolitik und der Herstellung der Geschlechtergerechtigkeit als Querschnittsaufgabe in alle Politikfelder sowie als eigenes Politikfeld in alle lokalen Agenda-Prozesse und -Projekte;

    b) Aufnahme der Frauenpolitik als konstitutiver Bestandteil und als Querschnittsaufgabe bei der Aufstellung von Agenden für die Kommune auf allen Ebenen;

    c) Sicherstellung, dass bei der Vergabe bzw. Verteilung öffentlicher Mittel für Agenda-Projekte und -Prozesse eine gerechte Verteilung der Mittel unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergerechtigkeit erfolgt;

    d) besondere Berücksichtigung der Gruppe der Frauen im Kontext der Entwicklung von Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechend Kapitel 40.8c?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit die Kommunen das Prinzip des Gender Mainstreaming im Rahmen von lokalen Agenda-Prozessen berücksichtigen. Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden Städte und Gemeinden bei lokalen Agenda-Prozessen und -Projekten in eigener Verantwortung, eine Einflussnahme der Bundesregierung ist nicht möglich.

77. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Kommunen es noch keine Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten gibt und wie viele Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte weder hauptamtlich noch mit einem ausreichenden Budget ausgestattet sind?

Der Bundesregierung ist die Existenz von 1910 kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bekannt. Aus der Datenlage der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Gleichstellungsstellen ergibt sich nicht, welche Mitarbeiterinnen haupt- oder nebenamtlich tätig sind. Über das Budget der Frauenbeauftragtenstellen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

78. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um entsprechend ihrer Selbstverpflichtung in der Agenda 21 in den Ländern und Kommunen sicherzustellen, dass gemäß Kapitel 24.3b die Frauenbüros, die nichtstaatlichen Organisationen für Frauen und Frauengruppen durch Stärkung der personellen und institutionellen Kapazitäten in die Lage versetzt werden, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen?

Siehe Antwort zu den Fragen 76a bis 76d.

79. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um im Rahmen der EU-Vorgaben für Gender Mainstreaming die Beteiligung der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in den regionalen Beiräten gesetzlich zu fördern?

Die Bundesregierung hat keine rechtlichen Möglichkeiten, Einfluss auf die Besetzung regionaler Beiräte zu nehmen. Sie hat lediglich die Möglichkeit, das Prinzip des Gender Mainstreaming auf der Ebene der Bundesverwaltung einzuführen. Durch Kabinettbeschluss vom 23. Juni 1999 hat die Bundesregierung deutlich gemacht, dass unter Beachtung der Vorgaben durch den Amsterdamer

Vertrag die Gleichstellung von Frauen und Männern und Gender Mainstreaming durchgängige Leitprinzipien ihrer Politik und ihrer Verwaltung sind.

Die entsprechenden Aktivitäten der Bundesregierung richten sich zwar ausschließlich an die Bundesverwaltung, sie sind aber auch darauf gerichtet, übertragbare und insbesondere auch auf Landes- und kommunaler Ebene nutzbare Organisationsformen, Instrumente, Methoden und Serviceeinrichtungen zu entwickeln und bereitzustellen. Die Einbindung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in den Umsetzungsprozess von Gender Mainstreaming ist dabei ein wichtiger Aspekt. Das hierauf gerichtete Vorgehen des Bundes soll Ausstrahlungswirkung auf die Umsetzung und Beteiligungsformen auf kommunaler Ebene haben.

Zur Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Prinzips findet ein kontinuierlicher Austausch auf Länderebene statt. Entsprechende Kooperationsformen auf Landesebene mit den kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, in deren Kontext auch Fragen wie die einer gesetzlich geregelten Vertretung in den regionalen Beiräten diskutiert werden können, werden sicher folgen.

80. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchen Kommunen die Finanzierung von Frauenhäusern, Notrufen und Beratungsstellen

a) für die nächsten fünf Jahre gesichert ist,

b) in den nächsten fünf Jahren möglicherweise oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vor dem finanziellen Aus steht?

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Daten aus den Ländern bzw. Kommunen zur Finanzlage der Frauenhäuser, Notrufe und Beratungsstellen in den kommenden fünf Jahren vor. Anlässlich der Großen Anfrage zur „Lage der Frauen- und Mädchenhäuser und gesetzgeberischer Handlungsbedarf“ (Bundestagsdrucksache 12/3909) wurde 1992 eine Länderumfrage zur finanziellen Situation der Frauenhäuser durchgeführt, auf die verwiesen wird.

81. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Kommunen in welchem Maß nicht in der Lage sind, ausreichende Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung zu stellen?

Nein.

82. Wie steht die Bundesregierung zur Olympiabewerbung 2012 bzw. 2016 der Stadt Leipzig und der umliegenden Region?

Die Entscheidung über die Abgabe einer deutschen Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer Spiele ist – ebenso wie die Auswahl des Bewerbers – Sache des autonomen Sports, der zunächst intern seine Entscheidung zu treffen hat. Gefordert ist daher in erster Linie das Nationale Olympische Komitee (NOK). Erst wenn diese Entscheidung vorliegt, ist die konkrete Unterstützung durch die Bundesregierung gefragt.

Bundeskanzler Gerhard Schröder hat dem NOK-Präsidenten am 25. April 2001 versichert, dass die Bundesregierung der Ausrichtung Olympischer Spiele in Deutschland positiv gegenüber stehen würde und grundsätzlich bereit sei, eine entsprechende Bewerbung zu unterstützen.

83. Welche Position bezieht die Bundesregierung zur Verbesserung der Sportstätteninfrastruktur in den neuen Bundesländern durch eine Erhöhung der Mittel für den „Goldenen Plan Ost“?

Das Sonderförderprogramm „Goldener Plan Ost“ wurde im Jahr 1999 mit einem Volumen von jährlich 15 Mio. DM eingerichtet. Für das Jahr 2001 wurde der Haushaltsansatz auf 29 Mio. DM erhöht.

Damit sind bisher 59 Mio. DM Bundesmittel für den Neubau, die Erweiterung und den Umbau von Sportstätten der Grundversorgung in den neuen Ländern zur Verfügung gestellt worden. Im Rahmen des Programms werden mehr als 200 Einzelmaßnahmen durchgeführt und mit den Komplementärmitteln der Länder und Kommunen Gesamtinvestitionen von etwa 300 Mio. DM getätigt. Diese Zahlen zeigen, dass sich die Bundesregierung – auch aufgrund von Mittelerhöhungen – für eine Verbesserung der Sportstätteninfrastruktur in den neuen Ländern einsetzt.

84. Wie viele Kommunen in Deutschland pflegen Städtepartnerschaften (bitte aufschlüsseln nach alten und neuen Bundesländern sowie Partnerländern)?

Nach Erhebung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion – gab es 1998 folgende Partnerschaften der deutschen Gemeinden, Städte und Kreise unterschieden nach alten und neuen Bundesländern sowie Partnerländern:

1. Städtepartnerschaften

Bundesländer		Partner-schaftsland	Bundesländer		Partner-schaftsland	Bundesländer		Partner-schaftsland
alte	neue		alte	neue		alte	neue	
3		Ägypten	1		Island	18	3	Portugal
1		Albanien	80	3	Israel	14		Ruanda
2	1	Argentinien	290	28	Italien	13	9	Rumänien
2		Aserbaidschan	52	3	Japan	88	20	Rußland
1		Äthiopien	1		Jordanien	44	20	Schweden
1		Australien	6		Jugoslawien	110	6	Schweiz
1		Bangladesch	1		Kamerun	2		Senegal
1	2	Belarus	8		Kanada	2		Simbabwe
126	5	Belgien	3		Kap Verde	13	13	Slow. Republik
6	1	Bosnien-Herzegowina	1		Kasachstan	15	1	Slowenien
5		Brasilien	3		Kenia	48	5	Spanien
2	6	Bulgarien	19	3	Kroatien	2		Südkorea
12		Burkina Faso	17	4	Lettland	1		Tadschikistan
19	4	China	10	6	Litauen		1	Taiwan
1	1	Costa Rica	19	1	Luxemburg	5		Tansania
83	27	Dänemark	1		Malawi	4		Togo
1		Ecuador	2	2	Mali	123	77	Tschechische Republik
14	7	Estland	2		Mazedonien	7		Tunesien
39	16	Finnland	3		Mexiko	29	1	Türkei
1.892	177	Frankreich	2	1	Moldawien	1		Uganda
3		Georgien	1		Mosambik	38	1	Ukraine
17	6	Griechenland	27	1	Nicaragua	252	26	Ungarn
445	25	Großbritannien	220	14	Niederlande	128	19	USA
1		Guatemala	15	6	Norwegen	1		Usbekistan
1		Honduras	188	18	Österreich	3		Venezuela
4	1	Indien	5		Peru	20	2	Weißrußland
3		Indonesien	3		Philippinen	1		Zaire
11		Irland	247	109	Polen	2		Zypern

2. Kreispartnerschaften

Länder		Partnerschaftsland	Länder		Partnerschaftsland
alte	neue		alte	neue	
	1	Belarus	14	2	Niederlande
4		Belgien	2		Norwegen
4	2	China	4		Österreich
5	1	Dänemark	1		Philippinen
3	3	Estland	38	11	Polen
11	4	Finnland	8		Ruanda
37	4	Frankreich	17	6	Rußland
1		Gambia	2	7	Schweden
1		Ghana	4		Schweiz
51	4	Großbritannien	2	3	Slow. Republik
2		Irland	3		Spanien
14		Israel	2	1	Taiwan
22		Italien	19	5	Tschech. Republik
1		Kasachstan	1		Tunesien
3		Kroatien	3		Türkei
3	2	Lettland	1	1	Ukraine
6	6	Litauen	14	2	Ungarn
1		Luxemburg	10	1	USA
1		Moldawien	2	1	Weißrußland
2		Nicaragua			

85. Werden Aktivitäten der Städtepartnerschaften durch den Bund kofinanziert?

    Wenn ja, in welcher jährlichen Höhe?

    Sind zukünftig Veränderungen zu erwarten?

Mit Ausnahme der Förderung von kommunalen Partnerschaften im Rahmen der Hilfen für die deutschen Minderheiten in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas sowie in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion sind Mittel des Bundes zur Förderung von Städtepartnerschaften nicht veranschlagt. Allerdings können im Einzelfall Mittel des Auswärtigen Amts zur Förderung der auswärtigen Kulturpolitik oder des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für Jugendaustauschprogramme auch für Städtepartnerschaften genutzt werden. Für die Förderung von Städtepartnerschaften im Rahmen der Hilfen für die deutschen Minderheiten waren im Haushaltsjahr 2000 erstmals 1,35 Mio. DM vorgesehen. Im laufenden Haushaltsjahr kann ein ähnlich hoher Betrag zur Verfügung gestellt werden. Die tatsächlichen Ausgaben hängen von der Anzahl der geförderten Projekte ab. Derzeit werden die ersten Erfahrungen ausgewertet.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333